

Seminar
Basis-Wissen Einwohnerdienste

Referentin:
Denise Zinniker
Sachbearbeiterin Einwohnerdienste Zofingen

**Herzlich
willkommen!**

März 2023

■ **Theorie + Praxis Schweizer**

■ **Theorie + Praxis Ausländer**

■ **Antragsverfahren Identitätskarte**

Stand: 19.03.2023

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen	F 3
2. Migration und Integration - Aufgaben der Einwohnerdienste	F 11
3. Personenfreizügigkeit / Bilaterale Verträge	F 14
4. ZEMIS	F 28
5. Ausweisarten	F 31
6. Schengen-Visum (Abkommen Schengen-Dublin)	F 40
7. Allgemeine Meldevorschriften	F 44
8. Namensschreibweise	F 90
9. Ausländerbewilligungen	F 135
10. Überblick Asyl-/Flüchlingswesen	F 164
11. Verlängerungsverfahren	F 191
12. Vorbereitung der Heirat / Vorverfahren eingetragene Partnerschaft	F 208
13. Familiennachzug	F 221
14. Schweizerische Reisedokumente für ausländische Personen	F 233
15. Besuchsaufenthalt	F 246

Anhang

1. Rechtliche Grundlagen

Bund

- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) (SR 0.142.112.681)
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)) (SR 142.20)
- Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (Gebührenverordnung AIG, GebV-AIG) (SR 142.209)
- Verordnung über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten, zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (VFP) (SR 142.203)
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) (SR 142.201)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über das Einreise- und Visumverfahren (VEV) (SR 142.204)
- Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung) (SR 142.513)
- Verordnung 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) (SR 823.201)
- Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV) (SR 143.5)

3

- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) (SR 431.02)
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) (SR 251.1)
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.11)

4

Kanton

- Vollziehungsverordnung zum Ausländer- und Integrationsgesetz (VAIR) (SAR 122.315)
- Vollziehungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (VEA) (SAR 811.621)
- Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) (SAR 122.200)
- Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetzverordnung, RMV) (SAR 122.212)
- Gesetz über Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) (SAR 150.700)
- Verordnung zum Gesetz über Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) (SAR 150.711)

5

Weitere Grundlagen / Hilfsmittel

https://www.ag.ch/de/dvi/migration_integration/migration_integration.jsp

- Handbuch MIKA
- Mutationsformulare

www.gemeinden-ag.ch

- Handbuch VAE → im Bereich für Mitglieder
- Leitfaden VAE → Bereich für Mitglieder & Intranet MIKA

■ www.sem.admin.ch/sem/de/home.html

Infoportal für ausländische Staatsangehörige

- www.ag.ch/hallo-aargau
- <https://www.integrationsaargau.ch/angebote>

Fachstelle Integration Zofingen

- <https://www.zofingenregio.ch/integrationsfoerderung>

6

Einstieg Handbuch MIKA

https://www.ag.ch/de/dvi/migration_integration/migration_integration.jsp

Aargau > Verwaltung > Departement Volkswirtschaft und Inneres > Migration & Integration

Migration & Integration

Das Amt für Migration und Integration (MIKA) ist zuständig für alle ausländerrechtlichen Belange wie die Aufenthaltsregelung, Arbeitsbewilligungen, Vollzug der Asylgesetzgebung wie auch die Rückkehrberatung und Integration von ausländischen Personen.

Schalter-Öffnungszeiten Ostern 2019

Anmeldung "Mein Konto"

"Mein Konto" ist die E-Government-Transaktionsplattform des Kantons Aargau. Mit der Anmeldung bei "Mein Konto" können Sie viele elektronische Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung rund um die Uhr nutzen. Das Angebot wird fortlaufend ausgebaut.

E-Mail oder ID*

Passwort*

* Pflichtfelder

[Passwort vergessen?](#)

Extranet für Gemeinden

Aktuell ist das Extranet für Gemeinden aus technischen Gründen nur unter folgendem Link erreichbar: [Extranet für Gemeinden](#)

Formulare und Merkblätter

Suchen

Formular/Merkblatt	Titel
A0260	Anmeldeformular für alle Staatsangehörigen (PDF, 4 Seiten, 413 KB)
A0910	Informationsblatt Meldeverfahren Personalverleih (PDF, 1 Seite, 496 KB)
A0920	Merkblatt Anmeldung EU-27/EFTA-Staatsangehörige mit Arbeitsvertrag von Personalverleiher (PDF, 2 Seiten, 28 KB)
D4360	Merkblatt Abmeldungen bei Aufrechterhaltung bzw. Zusicherung der Wiedereinreise (PDF, 2 Seiten, 125 KB)
F7600	Anzeige Nichtabholen Ausländerausweis (RTF, 51 KB)
M16590	Ausweisverlust (PDF, 3 Seiten, 206 KB)
Vorlage Bestätigung	Bestätigung hängiges ausländerrechtliches Verfahren (RTF, 1 Seite, 91 KB)
Anzeige bei Nichtabgabe der Verfallsanzeige	Vorlage Nichtabgabe Verfallsanzeige (RTF, 1 Seite, 751 KB)
Checkliste Unterhaltsgarantie/Verpflichtungserklärung	Checkliste inkl. Erläuterungen zur Unterhaltsgarantie/Verpflichtungserklärung für Besuchsaufenthalte (PDF, 3 Seiten, 138 KB)
Checkliste Familiennachzug	Checkliste Familiennachzug von Ehegatten (PDF, 5 Seiten, 163 KB)
Verfallsanzeigen	Verfallsanzeigen
Fachbereichsnummern für Gemeinden - streng vertraulich, dürfen nicht weitergegeben werden	Fachbereichsnummern (PDF, 2 Seiten, 155 KB)
+ Mutationsmeldungen durch die Einwohnerkontrollen	
+ Auskunftsblatt Kantonswechsel	

Handbuch MIKA

Mehr >

Leitfaden VAE

Hier finden Sie den Leitfaden des VAE.

Mehr >

Merkblätter und Formulare

Hier finden Sie die Formulare und Merkblätter, die den Gemeinden zur Verfügung stehen.

Mehr >

Rundschreiben

Hier finden Sie die Rundschreiben des MIKA.

Mehr >

Leitfaden VAE

Kapitel	Titel	Datum
1	 Drittstaatsangehörige (PDF, 21 Seiten, 435 KB)	06.03.2019
2	 EU / EFTA (PDF, 18 Seiten, 534 KB)	06.03.2019
3	 Abmeldebestätigung (RTF, 1 Seite, 22 KB)	31.03.2011
4	 Ausweis für Wochenaufenthalt von Ausländern (RTF, 1 Seite, 30 KB)	31.03.2011
5	 Meldebestätigung für Hauptwohnsitz (RTF, 1 Seite, 30 KB)	31.03.2011
6	 Meldebestätigung für Nebenwohnsitz (RTF, 1 Seite, 32 KB)	31.03.2011

1 Anmeldungen

1.1 Zuzug aus dem Ausland

1.1.1 Ausweis B und L

Notwendige Papiere

- Gültiger Reisepass
- Ermächtigung zur Visumerteilung (Einreiseerlaubnis) oder Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung
- Dokument zur Erfassung des Zivilstandes (z.B. Familienausweis, Eheurkunde, Scheidungsurteil, Todesurkunde)
- Dokument zur Erfassung der Elternnamen (z.B. Familienausweis, Geburtsurkunde)

Wichtig Ohne Ermächtigung/Zusicherung darf die Anmeldung nicht entgegengenommen werden.

Arbeitsablauf

- Prüfung des Reisepasses auf Echtheit und Gültigkeit. Eine gut leserliche Passkopie für das MIKA erstellen
- Ausfüllen des [Anmeldeformulars für alle Staatsangehörigen \(A0260\)](#) aufgrund der Personalien im Reisepass bzw. in den schweizerischen Zivilstandsdokumenten
- [Anmeldeformular für alle Staatsangehörigen \(A0260\)](#) mit Passkopie an das MIKA weiterleiten
→ Die Dokumente zur Erfassung des Zivilstandes und der Elternnamen müssen dem MIKA nicht eingereicht werden

Das MIKA regelt den Aufenthalt, stellt die Rechnung und die Bewilligungskopie den Einwohnerdiensten zu und fordert die ausländische Person auf, persönlich beim Erfassungszentrum vorzusprechen. Der Ausländerausweis folgt direkt von der Herstellungsfirma.

Die Einwohnerdienste haben dann wie folgt vorzugehen

- Kontrolle des Ausländerausweises auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben
- Registrierung der Aufenthaltsart, der Gültigkeitsdauer und der ZEMIS-Nummer
- Aufforderung zur Abholung des Ausländerausweises
- Gebühreninkasso, es besteht auch die Möglichkeit des Vorinkassos

2. Migration und Integration

Aufgaben der Einwohnerdienste

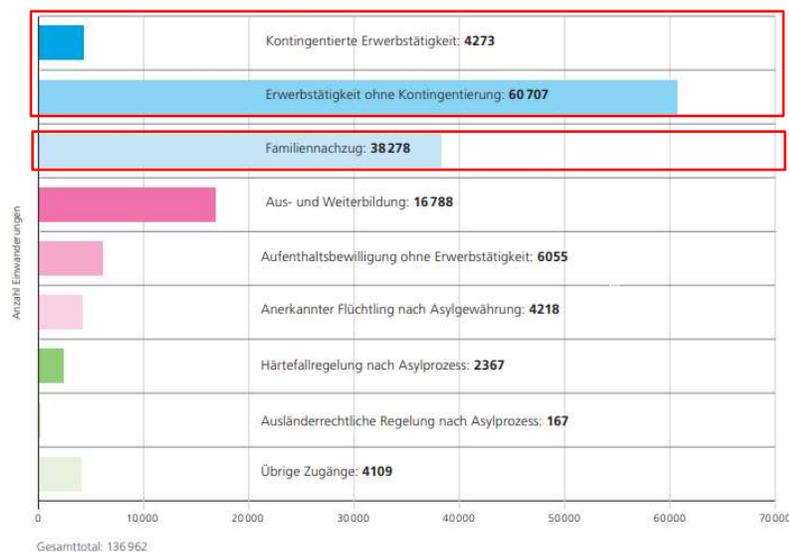
- Kontrolle von Einreise- und Aufenthaltsgesuchen
 - An- /Abmeldungen, Adressänderungen usw.
 - Kontrolle von Verlängerungsgesuchen
 - Entgegennahme von Familiennachzugsgesuchen sowie Gesuchen um Erteilung einer Bewilligung zur Vorbereitung der Heirat
 - Garantie- und Verpflichtungserklärungen
 - Inlandkontrolle
 - Gebührenbezug
- usw.

11

Einwanderungsgründe

Quelle: Migrationsbericht 2020 SEM

Einwanderung nach Einwanderungsgrund 2020

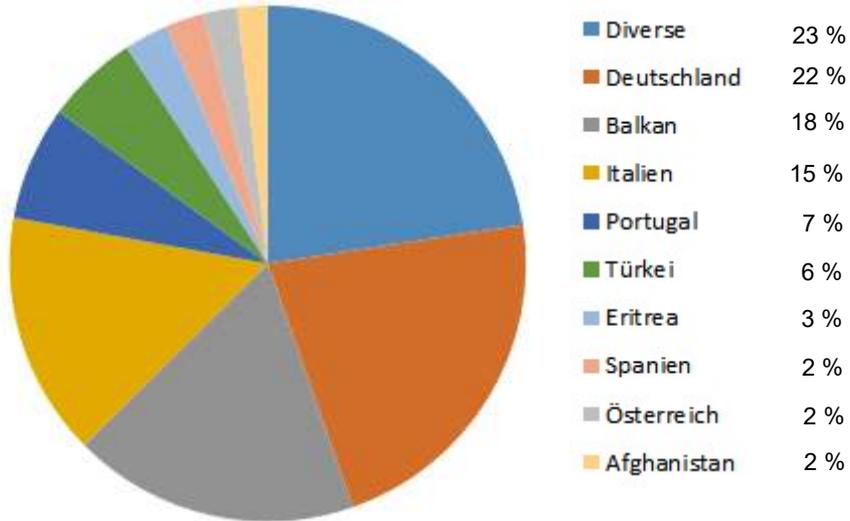


12

Ausländeranteil Stadt Zofingen

Ausländeranteil ca. 19.8 %

(Stand 30.09.2020)



13

3. Personenfreizügigkeit / Bilaterale Verträge

**Was bedeutet Personenfreizügigkeit /
freier Personenverkehr?**

14

Zweck Freizügigkeitsabkommen (FZA)

Das am 21. Juni 1999 (in Kraft seit 01.06.2002) in Luxemburg Unterzeichnete bilaterale Abkommen über den freien Personenverkehr (Freizügigkeitsabkommen) bezweckte **einerseits** die

■ schrittweise Einführung der Freizügigkeit (Übergangsfrist von 12 Jahren)

- für **erwerbstätige** Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende
 - für **nichterwerbstätige** Studenten, Rentner und andere Nichterwerbstätige
- und **andererseits**



■ Die **Liberalisierung** bestimmter Aspekte der Erbringung **grenzüberschreitender Dienstleistungen.**

15

Inhalt Personenfreizügigkeit

Der freie Personenverkehr umfasst das Recht

- in die Schweiz oder einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) **einzureisen**
- sich dort **aufzuhalten**
- Zugang zu einer **Beschäftigung** zu **suchen**
- sich als **selbständigerwerbende** niederzulassen
- und gegebenenfalls, nach der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, dort zu **verbleiben**

16

Seit Inkrafttreten der bilateralen Verträge (01.06.2002) zwischen der Schweiz und den EU/EFTA-Staaten werden die Ausländerbewilligungen in folgende Kategorien unterteilt:

- EU/EFTA-Staaten
 - EU/EFTA
 - EU-8
 - EU-2
 - EU-1

- Drittstaaten bzw. „nicht“ EU/EFTA-Staaten

17

Berechtigte Personen gemäss FZA

- Angehörige der Mitgliedstaaten
- Deren Familienangehörige (unabhängig der Staatsangehörigkeit)
- *Schweizerbürger*

Als Familienangehörige gelten

- Ehepartner
- Verwandte in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird
- Verwandte in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird

18

Unterteilung nach Staatsangehörigkeit

Der EU/EFTA-Raum ist wie folgt gegliedert:

EU-Staaten = bisherige EU-Staaten

- Belgien
- Dänemark
- Deutschland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Grossbritannien → Brexit per 31.12.2020
- Irland
- Italien
- Luxemburg
- * Malta
- Niederlande
- Österreich
- Portugal
- Schweden
- Spanien
- * Zypern



* haben Sonderstellung

19

EFTA-Staaten

- Island
- Fürstentum Liechtenstein
- Norwegen
- Schweiz

Am 04.01.1960 in Stockholm gegründete

Zielsetzung:

- Förderung von Wachstum und Wohlstand ihrer Mitgliedstaaten
- Vertiefung des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit
- Gegengewicht zur Europäischen Union

20

EU-8-Staaten (Beitritt 2004)

- Estland
- Lettland
- Litauen
- Polen
- Slowenien
- Slowakische Republik
- Tschechische Republik
- Ungarn

EU-2-Staaten (Beitritt 2007)

- Bulgarien
- Rumänien

EU-1 (Beitritt 2013)

- Kroatien

Drittstaaten bzw. Nicht-EU/EFTA-Staaten

- Die Angehörigen aller anderen Staaten werden als **Drittstaatsangehörige bzw. Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige** bezeichnet.

21

Übergangszeit Personenfreizügigkeit

Das Abkommen sah keinen automatischen Zugang, sondern einen **schrittweisen Übergang** (12 Jahre ab 01.06.2002), **zur Freizügigkeit** der Arbeitnehmer vor.

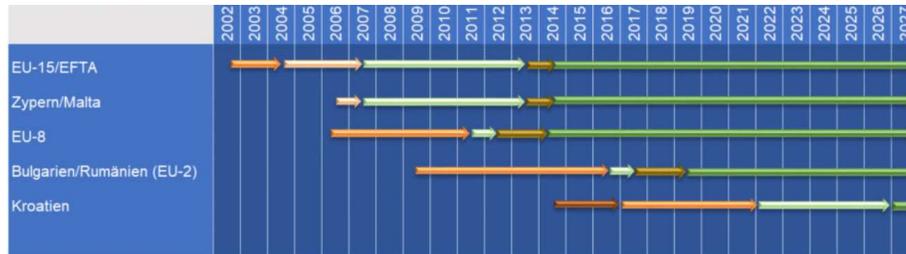
Mit Inkrafttreten des Abkommens (01.06.2002) unterlag der Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt vorerst

- **den Kontingenten**
= limitierte Anzahl der Aufenthaltsbewilligungen
- **dem Vorrang der inländischen Arbeitnehmer**
- **sowie der Kontrolle der Einhaltung der berufs- und ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen**

Schrittweise wurden/werden diese Einschränkungen gelockert/aufgehoben.

22

Übergangsfristen zum freien Personenverkehr Schweiz - EU



LEGENDE

- autonome Vorauskontingente
- Inländervorrang, vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen und Kontingente
- nur Kontingente
- volle Freizügigkeit (mit Schutzklausel)
- Schutzklausel kam zur Anwendung -> Wiedereinführung von Kontingenten
- volle Freizügigkeit ohne Beschränkungen

23

Beispiel Bulgarien & Rumänien

Beitritt 2007



- Bis 31.05.2016** Inländervorrang, vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen und Kontingente
- 01.06.2016 - 31.05.2017** volle Freizügigkeit (mit Schutzklausel)
- 10.05.2017** Bundesrat ruft Ventilklause auf
- 01.06.2017 – 31.05.2019** Schutzklausel kam zur Anwendung → Wiedereinführung von Kontingenten
- Seit 01.06.2019** volle Freizügigkeit ohne Beschränkungen

24

**Was kommt ihnen aktuell mit den Begriff
«Kontingente» in den Sinn?**

25

Drittstaatsangehörige

Für Drittstaatsangehörige **kommt das FZA nicht zum tragen**.
Hier gelten bei Ersteinreise zwecks Arbeit weiterhin:

- Kontingente (limitierte Anzahl der Aufenthaltsbewilligungen)
- Vorrang der inländischen Arbeitnehmer
- Kontrolle der Einhaltung von berufs- und ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Erfüllung der verlangten Qualifikationen

26

4. ZEMIS

Zentrales Migrationsinformationssystem

Was ist ZEMIS?

Die vom Staatssekretariat für Migration (SEM geführten Register **ZAR** (Zentrales Ausländerregister) und **AUPER** (Automatisches Personenregistratursystem) wurden 2008 im **ZEMIS** zusammengeführt.

Im ZEMIS sind sämtliche ausländischen Staatsangehörigen registriert, welche in der Schweiz leben oder arbeiten.

Das Programm wird bis 2027 zum „ERZ = Erneuerung ZEMIS“ weiterentwickelt.

ZEMIS-Nr. 002.222.222-2 oder 2222222.2

27

Das Informationssystem ZEMIS dient...

Über 36'000 Benutzer aus Bund, Kantonen, Gemeinden sowie weiteren Institutionen haben Zugriff.

Das ZEMIS erlaubt die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der fremdenpolizeilichen Gesetzgebung.

Es dient als Arbeitsinstrument der kantonalen (MIKA) und kommunalen (EWD) Migrationsbehörden. Die Personenverwaltung steht dabei im Zentrum.

Dateninhalt:

- **Identifikatoren** (ZEMIS-Nummer, AHVN13, Dossiernummern, Kantonale Referenzen)
- **Personendaten** (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Zivilstand, Identifikationsart)
- **Zusatzinformationen** (Status, Bereich, Gemeinde/Kanton, Adressen, Geburtsort, Ehegatte, Elternnamen, usw.)

28

Biometrischer Ausländerausweis für Drittstaatsangehörige



AA10

1. Symbol Biometrie
2. Hauptbezeichnung Ausweis
3. Kartenummer
4. Name und Vorname gem. Pass
5. Gültigkeitsdauer
6. Ausstellungsort und -datum
7. Bewilligungstyp (L, B, C) und Hinweis „Familienmitglied“
8. Bemerkungsfeld
9. Unterschrift Ausweisinhaber

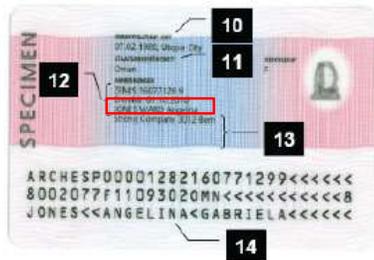
Per 8.9.2020



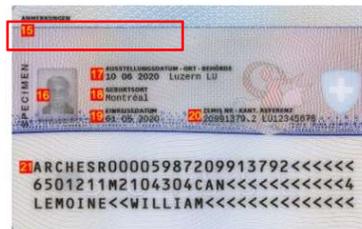
AA19 RP

- 1 Beschreibung der Art des Titels und Ausländerkategorie
- 2 Bezeichnung des Dokuments
- 3 Dokumentennummer des Titels
- 4 Wiederholung Dokumentennummer
- 5 Gesichtsbild
- 6 Name und Vorname gemäss nationalem Identitätsdokument
- 7 Geschlecht
- 8 Feld für Anmerkungen der Migrationsbehörden
- 9 Staatsangehörigkeit
- 10 Geburtsdatum
- 11 Gültigkeitsdauer
- 12 Unterschrift der Inhaberin oder des Inhabers
- 13 CAN (Kartenzugriffs- resp. Zugangsnummer)
- 14 Bezeichnung des Dokuments in zwei anderen Amtssprachen

31



10. Geburtsdatum und -ort
11. Staatsangehörigkeit gem. Pass
12. obligatorische Bemerkungen
 - ZEMIS-Nr. und kant. Ref.
 - Einreisedatum
 - Name gem. Zivilstandsregister (sofern abweichend von Pass)
13. fakultative Bemerkungen
14. maschinenlesbare Zone



- 15 Name nach Zivilstand (sofern vorhanden) sowie Anmerkungen der Migrationsbehörde
- 16 Wackelbild, je nach Blickwinkel Wechsel zwischen Gesichtsbild und Ausländerkategorie
- 17 Ausstellungsdatum, Ort und Behörde (zweistelliges Kantonskürzel)
- 18 Geburtsort
- 19 Einreisedatum
- 20 ZEMIS-Nummer und kantonale Referenz
- 21 Maschinenlesbare Zone

32

Weshalb ein Ausweis Kreditkartenformat?

(siehe auch Thema 6, Schengenvisa)

- Mit Beitritt zum Schengener Abkommen (12.12.2008) war die Schweiz als neuer Schengenstaat verpflichtet, einen neuen Ausländerausweis für **Drittstaatsangehörige** einzuführen.
- Ausweise müssen sich von denjenigen für Personen aus EU/EFTA-Staaten sowie Personen aus dem Asylbereich (N + F) unterscheiden.
- Seit Januar 2011 ist die Bewilligung für Drittstaatsangehörige biometrisch → 2 Fingerabdrücke und Gesichtsbild
- Zeigt den ausländerrechtlichen Status in der Schweiz.
- Berechtig - *in Verbindung mit dem heimatlichen Reisepass* - zum visumsfreien Aufenthalt im gesamten Schengenraum.

33

Wer erhielt/erhält einen AA10/AA19

- Seit 15.12.2008 alle Drittstaatsangehörigen, welche sich länger als 4 Monate in der Schweiz aufhielten und sich **nicht auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA) berufen konnten**.

Somit folgende Bewilligungen:

- L - B - C

- Seit Juni 2011 Artisten/Künstler und Musiker aus Drittstaaten (vorher Arbeitsbestätigung in Papierform)
- Seit 1. Dezember 2013 auch Familienangehörige von EU-/EFTA-Bürgern. Diese Ausweise enthalten den Vermerk «Familienmitglied eines Bürgers der EU/EFTA»



Niederlassungsbewilligung (C)
Familienmitglied eines Bürgers der EU/EFTA

34

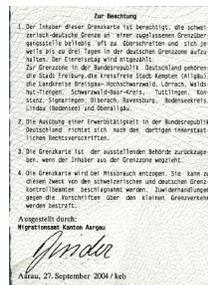
6. Schengen-Visum (Abkommen Schengen/Dublin)



Was ist ein Schengen-Visum?

39

- Bis 15. August 2003 wurden Grenzkarten ausgestellt. Diese dienten dazu, dass visumpflichtige Personen für die Einreise nach Deutschland kein Visum benötigten.



40

Durch Einführung der AA10/AA19 sind Drittstaatsangehörige, **in Verbindung mit dem heimatlichen Reisepass**, zum visumsfreien Grenzübertritt bzw. Aufenthalt (bis zu 3 Monaten) im gesamten Schengen-Raum berechtigt:

Schengenraum =

Norwegen, Island, Schweiz sowie
alle EU-Staaten

mit Ausnahme von Irland, Rumänien, Bulgarien, Zypern
und Kroatien

41

Schengen



- **Verzicht auf Kontrollen des Personenverkehrs**, bzw. gemeinsame Grenzen innerhalb Europas ohne systematische Personenkontrolle.
 - Die Schweiz als Nicht-EU-Mitglied hat am 15. Dezember 2008 die systematischen Grenzkontrollen abgeschafft
 - **Kein Einfluss auf Güterkontrolle!**
- Gewährleistung der Sicherheit durch Zugang zu den wichtigsten **Instrumenten der internationalen Kriminalitätsbekämpfung** (SIS Schengen-Informationssystem)
- Wirtschaftliche Vorteile für Tourismus und Finanzplatz

- Abkommen

Dublin



- Legt fest, welches Land für die **Behandlung eines Asylgesuchs** zuständig ist
- Soll **Mehrfachgesuche vermeiden** – Entlastung der nationalen Asylsysteme
- Ermöglicht den Zugang zur **Fingerabdruck-Datenbank EURODAC**

42

7. Allgemeine Meldevorschriften

Eine ausländische Person spricht zur Anmeldung vor. Welche Informationen benötigen Sie, um eine korrekte Anmeldung vornehmen zu können?

43

- Ausländische Staatsangehörige unterliegen An- und Abmeldepflicht bei:
 - Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit
 - Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit, von mehr als 3 Monaten
 - Adressänderung
 - Wegzug innerhalb Schweiz bzw. ins Ausland

44

Meldefrist

Art. 12 AIG

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die eine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung benötigen, müssen sich **vor Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts oder vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit** bei der am Wohnort in der Schweiz zuständigen Behörde anmelden.

² Ausländerinnen und Ausländer müssen sich bei der am neuen Wohnort zuständigen Behörde anmelden, wenn sie in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Kanton ziehen.

³ Der Bundesrat bestimmt die Anmeldefristen.

45

Einreise aus dem Ausland

Art. 10 VZAE

¹ Zur **Regelung des Aufenthalts** müssen sich Ausländerinnen und Ausländer **innerhalb von 14 Tagen** nach der Einreise bei der durch den Kanton bezeichneten Stelle anmelden, wenn sie für einen Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit von mehr als drei Monaten einreisen und ihnen eine Einreiseerlaubnis (Art. 5) ausgestellt wurde.

46

Art. 15 VZAE

¹ Bei einem **Wechsel der Gemeinde oder des Kantons** müssen sich Ausländerinnen und Ausländer **spätestens nach 14 Tagen** bei der für den neuen Wohnort zuständigen Stelle (Art. 17) anmelden und innerhalb der gleichen Frist bei der für den früheren Wohnort zuständigen Stelle abmelden.

² Ausländerinnen und Ausländer, die **ihren Wohnort in das Ausland verlegen**, müssen sich **spätestens 14 Tage** vor der Ausreise bei der für den früheren Wohnort zuständigen Stelle abmelden.

47

Hyrarchie zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligungen für erstmal einreisende ausländische Arbeitnehmer

- 1. Angehörige der EU/EFTA-Staaten**
- 2. Kroatische Staatsangehörige**
- 3. Drittstaatsangehörige**
Nur **qualifizierte Arbeitskräfte** aus Drittstaaten erhalten eine Aufenthaltsbewilligung.

48

Details ab F 58

Drittstaatsangehörige (= Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige) Einreise zum Stellenantritt

- Arbeitgeber reicht **VOR Stellenantritt/Einreise** «Gesuch um Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung und Erteilung der Bewilligung zum Stellenantritt ...“ (A1330)» inkl. Beilagen beim MIKA ein
- Anmeldung bei EWD innert 14 Tagen nach Einreise bzw. spätestens vor Stellenantritt!
- Zusicherung muss zwingend vorliegen !

49



KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon 062 835 18 60, Fax 062 835 18 37
arbeitsbewilligungen.mika@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis

Dieses Formular ist bestimmt für:
- Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige

Gesuch um Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung und Erteilung der Bewilligung zum Stellenantritt an Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige bei einer Schweizer Arbeitgeberin/einem Schweizer Arbeitgeber

Formular A1330

50

EU/EFTA Staatsangehörige Einreise zum Stellenantritt von mehr als 90 Tagen pro Kalenderjahr

Die Aufhebung der Kontingente räumt EU/EFTA-Staatsangehörigen das Recht ein, sich unter gewissen Voraussetzungen in der Schweiz aufzuhalten und hier einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Seither liegt es primär in der **Verantwortung der ausländischen Person selbst**, ihren Aufenthalt in der Schweiz zu regeln. Das vorgängige Einholen einer Zusicherung für die Aufenthaltsbewilligung ist somit nicht nötig.

Anmeldung bei EWD innert 14 Tage nach Einreise bzw. spätestens vor Stellenantritt.

Kroatien Einreise zum Stellenantritt von mehr als 90 Tagen pro Kalenderjahr

- Seit 01.01.2022 bestand für Kroatien die volle Freizügigkeit. Am 16.11.2022 hat Bundesrat Ventilklausel ausgerufen. Somit ab 01.01.2023 erneute Kontingentierung für neu einreisende Personen zwecks Stellenantritt. **Vorläufig befristet bis 31.12.2023.**
- Arbeitgeber reicht **vor Stellenantritt** «Gesuch um Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung ...» (A1292)» inkl. Beilagen beim MIKA ein
- Anmeldung bei ED innert 14 Tagen nach Einreise (mit Zusicherung), bzw. spätestens vor Stellenantritt!
- Siehe auch entsprechendes Merkblatt MIKA-Rundschreiben 14.12.2022



**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon 062 835 18 60
arbeitsbewilligungen.mika@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

**Gesuch um Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung oder Kurzaufenthaltsbewilligung zur
Erwerbstätigkeit an kroatische Staatsangehörige bei einer Schweizer Arbeitgeberin/einem
Schweizer Arbeitgeber**

Formular A1292, Stand Dezember 2022, frs/dis

53

**Welches Anmeldeformular wird generell
für bei den EWD benötigt?**

54

Allgemeines **AN**meldeverfahren bei EWD

Ersteinreise



Departement
Volkswirtschaft und Inneres
Amt für Migration und Integration

Hinweis
Dieses Formular ist durch die Einwohnerdienste der
Wohnsitzgemeinde auszufüllen.

Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen

Anmeldeformular für alle Staatsangehörigen

(Pro Person ist ein Formular auszufüllen)

ZEMIS-Nr.

Angaben zur gesuchstellenden Person (Namensschreibweise gemäss gültigem Pass oder gültiger Identitätskarte [ID])

Familienname

Vorname(n)

Formular A0260

55

Beilagen

Von **EU/EFTA-Staatsangehörigen** ist dem Amt für Migration und Integration eine Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte einzureichen. Bei einer Arbeitsaufnahme wird zusätzlich eine Kopie des Arbeitsvertrags oder eine Arbeitsbestätigung benötigt.

EU/EFTA-Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Von **Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörigen** sind dem Amt für Migration und Integration bei einer Neueinreise und beim Kantonswechsel eine Kopie des gültigen Passes sowie, sofern vorliegend, eine Ermächtigung zur Visumerteilung oder Zusicherung einzureichen (bei Erwerbstätigkeit zwingend). Bei einem Kantonswechsel wird zusätzlich ein Auskunftsblatt D4470 pro erwachsene Person benötigt.

Dieses Formular ist ausgefüllt samt Beilagen durch die Einwohnerkontrolle an folgende Adresse zu senden:

Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Bahnhofstrasse 88, Postfach, 5001 Aarau

56

Aarau, 27. Mai 2011 / grm

ZDMS-Nr.:

ZAR-Nr.:

Kant.Ref.-Nr.: AG ELAR

Ort-Vertr.: Paris

Verfügung

Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, gestützt auf Artikel 40 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer, verfügt:

ERMÄCHTIGUNG ZUR VISUMERTEILUNG (EINREISEERLAUBNIS)

Auszug aus den ausländerrechtlichen Vorschriften: Der Ausländer hat sich innert 14 Tagen nach der Einreise, jedoch spätestens vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit, bei der für den Wohnort zuständigen Einwohnerkontrolle zur Regelung des Aufenthalts anzumelden. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften. Der Ausländer sowie sein Arbeitgeber sind verpflichtet, der Migrationsbehörde über alles, was für den Entscheid über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung massgebend sein kann, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Die Aufenthaltsbewilligung kann verweigert oder widerrufen werden, wenn der Ausländer sie durch falsche Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen (z.B. gerichtliche Verurteilungen im Ausland oder in der Schweiz) erwirkt hat. Zuwiderhandlungen gegen frandepolizeiliche Vorschriften oder Verfügungen der Behörden sind strafbar gemäss Artikel 115 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer. Ausserdem kann der fehlbare Ausländer verwiesen werden.

Der Gesuchsteller hat den Ausländer anzuweisen, bei der erwähnten schweizerischen Vertretung das Einreisevisum einzuholen. Diese Ermächtigungskopie berechtigt nicht zum Grenzübertritt.

Es ist keine grenzürtliche Untersuchung erforderlich.

59

Allgemeines ANmeldeverfahren bei EWD

Drittstaatsangehörige

UK-Staatsangehörige

(Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland)

Ersteinreise zum Stellenantritt seit 01.01.2021

Seit 01.01.2021 wieder Drittstaatsangehörige !

- Persönliche Vorsprache
- **Zusicherung** = **vorgängig** durch Arbeitgeber zu beantragen
- gültiger Pass, kontrollieren und kopieren
- Anmeldeformular (A0260) ausfüllen
- vollständige Unterlagen zwecks Aufenthaltsregelung bzw. Ausstellung der Bewilligung an MIKA zustellen

60

Allgemeines **AN**meldeverfahren bei EWD

EU/EFTA-Staatsangehörige

Ersteinreise zum Stellenantritt

- Persönliche Vorsprache
- **Arbeitsvertrag**
(nicht älter als 1 Monat, ansonsten zusätzlich Arbeitgeberbestätigung)
- gültiger Pass oder Personalausweis, kontrollieren und kopieren
- Anmeldeformular (A0260) ausfüllen
- vollständige Unterlagen zwecks Aufenthaltsregelung bzw. Ausstellung der Bewilligung an MIKA zustellen

61

Kroatien EU/EFTA

Allgemeines Anmeldeverfahren bei EWD (**Ersteinreise**)

- **Merkblatt gemäss MIKA-Rundschreiben**
- **Gesuch Einholung Aufenthalts-/Stellenbewilligung Kroatien (A01292)**

Verfahren analog Drittstaatsangehöriger !

- Persönliche Vorsprache
- **Zusicherung** (**vorgängig** durch Arbeitgeber zu beantragen)
Anmeldung auch ohne Zusicherung möglich, jedoch darf Arbeit noch nicht aufgenommen werden
→ **Merkblatt aushändigen**
- gültiger Personalausweis oder Pass kontrollieren und kopieren
- Anmeldeformular (A0260) ausfüllen
- vollständige Unterlagen zwecks Aufenthaltsregelung bzw. Ausstellung der Bewilligung an MIKA zustellen

62

Allgemeines ANmeldeverfahren bei EWD Zuzug innerhalb ganzer Schweiz

EU/EFTA

- *Persönliche Vorsprache*
- Personalausweis oder Pass auf Echtheit/Gültigkeit hin kontrollieren und kopieren
- Anmeldeformular ausfüllen. Bei Kantonswechsel = A0260 oder A1490 !
- vollständige Unterlagen zwecks Bewilligungsmutation an MIKA weiterleiten
- Verarbeitung im EWR

Drittstaaten

- *Persönliche Vorsprache*
- Pass auf Echtheit/Gültigkeit hin kontrollieren und kopieren
- Anmeldeformular ausfüllen. Bei Kantonswechsel = A0260 !
- Auskunftsblatt Kantonswechsel (**Beispiel siehe nächste Folie**)
- vollständige Unterlagen zwecks Bewilligungsmutation an MIKA weiterleiten
- Verarbeitung im EWR

Verarbeitung im EWR siehe auch MIKA-Rundmail vom 15.12.2021

63



**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 (0)62 835 18 00, Fax +41 (0)62 835 18 38
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Auskunftsblatt:
Kantonswechsel von Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörigen mit einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung

Personendaten der gesuchstellenden Person

Name Vorname
Geburtsdatum ZEMIS-Nr.

1. Die gesuchstellende Person nimmt davon Kenntnis, dass sie gestützt auf Art. 90 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) verpflichtet ist, an der Feststellung des für die Anwendung dieses Gesetzes massgebenden Sachverhalts mitzuwirken.

Die Person nimmt zur Kenntnis, dass gestützt auf Art. 62 AIG die Aufenthaltsbewilligung bzw. gestützt auf Art. 63 AIG die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden kann, wenn sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen worden ist.

2. Die gesuchstellende Person erklärt, dass

Strafverfahren

gegen sie zurzeit in der Schweiz kein Strafverfahren hängt ist

gegen sie zurzeit in der Schweiz ein Strafverfahren hängt ist/mehrere Strafverfahren hängt sind

Zuständige Behörde des Strafverfahrens/der Strafverfahren

Sozialhilfebezüge

sie in den letzten beiden Jahren keine Sozialhilfe bezogen hat und auch kein Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfe gestellt wurde

sie in den letzten beiden Jahren Sozialhilfe bezogen oder zumindest ein Gesuch um Ausrichtung von Sozialhilfe gestellt hat (betroffender Auszug der Gemeinde ist beizulegen)

Betreibungen (nicht auszufüllen von Personen mit C-Ausweis oder Angehörigen einer Schweizer Ehegattin/eines Schweizer Ehegatten)

gegen sie keine Betreibungen hängt sind oder hängt waren

gegen sie Betreibungen hängt sind oder waren (betroffender Betreibungsregisterauszug ist beizulegen)

3. Die gesuchstellende Person nimmt davon Kenntnis, dass eine allfällige Bewilligung des Kantonswechsels keine Garantie für die Gewährung des Familiennachzugs (Nachzug von Familienangehörigen aus dem Ausland) darstellt. Ein Gesuch um Familiennachzug wird separat geprüft.

Mit der Unterschrift bestätigt die gesuchstellende Person, dass sie wahrheitsgetreu Auskunft erteilt hat. Gleichzeitig bestätigt sie, dass

- ihr allfällige Fragen zu dieser Erklärung durch das Amt für Migration und Integration beantwortet wurden
- bei der Unterzeichnung keine Unklarheiten, auch nicht solche sprachlicher Art, bestanden haben

Ort/Datum Unterschrift gesuchstellende Person

64

Formular D4470_de, Stand Juni 2019, lrs 1 von 2 2 von 2

eUmzug

Zuzug innerhalb ganzer Schweiz

▾ Voraussetzungen bei Umzug innerhalb des Kanton Aargau

- Personen mit Schweizer Bürgerrecht
- Personen mit ausländischer Nationalität (ausser Personen mit Ausweis N und S)

▾ Voraussetzungen bei Zuzug in den Kanton Aargau

- Personen mit Schweizer Bürgerrecht
- EU/EFTA Staatsangehörigkeit mit Ausweis B oder C

▾ Voraussetzungen bei Wegzug aus dem Kanton Aargau

- Personen mit Schweizer Bürgerrecht
- Personen mit ausländischer Nationalität (ausser Personen mit Ausweis N und S)

65

eUmzug für EU/EFTA-Staatsangehörige

Zuzug ausserkantonal

Bisher war die Meldung per eUmzug für ausländische Staatsangehörige nicht möglich.

Grund = zwingend persönliche Vorsprache zwecks Unterzeichnung A0260

Seit Januar 2021 ist dies nun für EU/EFTA-Bürger (B & C) möglich. Anstelle des A0260 ist das neue Mutationsformular A1490 (siehe nächste Folie) ans MIKA einzureichen.

Das Formular A1490 **kann** auch bei Kantonswechsel von EU/EFTA-Bürgern mit persönlicher Vorsprache verwendet werden.

66

Gemeinde	<input type="text"/>
Einwohnerdienste	<input type="text"/>
Adresse	<input type="text"/>
PLZ/Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
Datum	<input type="text"/>

Amt für Migration und Integration Kanton
 Aargau
 Bahnhofstrasse 88
 Postfach
 5001 Aarau

Kantonwechsel EU/EFTA

ZEMIS-Nummer	<input type="text"/>
Aufenthaltsart	<input type="text"/>
Name gemäss Pass/ID	<input type="text"/>
Name gemäss schweizerischem Zivilstand	<input type="text"/>
Vorname(n)	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Nationalität	<input type="text"/>
Zivilstand	<input type="text"/>
Tätigkeit	<input type="text"/>
Arbeitgeber oder Aufenthaltszweck	<input type="text"/>
Reisepass/ID gültig bis	<input type="text"/>
Zuzugedatum	<input type="text"/>
Zuzugsort	<input type="text"/>
Wohnadresse (inkl. c/o)	<input type="text"/>
Ehegatte/eingetragene(r) Partner/Partnerin an gleicher Adresse wohnhaft	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Bemerkungen	<input style="height: 30px;" type="text"/>

Formular A14/10, Stand September 2020/rd

67

Fragebogen Anmeldung

68

Wegzug

Umzug innerhalb ganzer Schweiz

EU/EFTA-Bürger haben gemäss FZA das Recht auf geographische Mobilität. Ein Umzug innerhalb der Schweiz ist daher bewilligungsfrei.

Dies gilt auch für UK-Staatsangehörige, mit einem FZA-Aufenthaltstitel (= sofern Rechte noch vor dem 01.01.2021 erworben).

Für **Drittstaatsangehörige** gilt die Aufenthaltsbewilligung hingegen nur für denjenigen Kanton, der die Bewilligung erteilt hat.

Beim Umzug in einen anderen Kanton ist es daher ratsam, den Kantonswechsel *vorgängig* durch die Migrationsbehörde des neuen Wohnkantons bewilligen zu lassen (persönliches Gesuch durch ausländische Person.

69

Allgemeines ABmeldeverfahren bei EWD

Umzug innerhalb ganzer Schweiz, bei persönlicher Vorsprache

eUmzug = für Drittstaatsangehörige nur beschränkt möglich

EU/EFTA & Drittstaaten

- Wegzugsdaten erfragen
- «Wegzugsinfos» (z.B. Schriftencouvert) für neue Gemeinde mitgeben
- Verarbeitung Wegzug im EWR

Mutationsmeldung an MIKA:

Wegzug innerhalb Kanton = **KEINE** Mutation an MIKA !!

Kantonswechsel = Wegzugsmutation an MIKA

70

Abmeldebestätigung

Bitte den **Einwohnerdiensten** Ihrer **neuen Wohngemeinde**, anlässlich der persönlichen Neuanmeldung, vorweisen.

Name

Vorname(n)

Geburtsdatum

Zivilstand

Nationalität

Ausländerstatus

Wegzugsdatum

Wegzugsadresse

Bemerkungen

, 16. November 2016

EINWOHNERKONTROLLE

Vorname/Name Sachbearbeiter/in

71

Newsletter 2011_01

Abmeldebestätigung

Aufgrund diverser Rückfragen haben wir bemerkt, dass Gemeinden verschiedentlich Abmeldebestätigungen anstelle von Hauptwohnsitzbescheinigungen abgeben. Wir orientieren Sie deshalb, dass bei einem Wegzug dem Kunden auf Verlangen einer Bestätigung, die gebührenpflichtige Hauptwohnsitzbescheinigung (CHF 20.-) auszustellen ist. Das Formular Abmeldebestätigung wurde kreiert, da die Ausländerausweise im Kreditkartenformat nicht mehr mit dem Abmeldestempel versehen werden können. Die Abmeldebestätigung kann deshalb einer wegziehenden Person mit einem NAA für die neue Wohnsitzgemeinde (kostenlos) abgegeben

72

Wegzug ins Ausland (Kein eUmzug möglich !)

Bei Personen mit Ausländerbewilligung C und allenfalls auch mit Aufenthaltsbewilligung B ist zu klären, ob es sich um einen **definitiven Wegzug** handelt oder ob eine **Aufrechterhaltung** beantragt wird.

73

Aufrechterhaltung Niederlassungsbewilligung

Detailinformationen **siehe Merkblatt D4580**

Die Niederlassungsbewilligung erlischt, wenn sich eine ausländische Person während mehr als 6 Monaten (Art 61 Abs. 2 AIG) tatsächlich im Ausland aufhält. Auf Gesuch hin kann die Bewilligung, unter bestimmten Voraussetzungen, bis maximal 4 Jahre aufrechterhalten werden (Art. 61 Abs. 2 AIG). Ein entsprechendes Gesuch, ist vor Ablauf dieser 6 Monate einzureichen (79 Abs. 2 VZAE).

Gründe für eine Aufrechterhaltung bis höchstens 2 Jahre

- Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Heimatland

Gründe für eine Aufrechterhaltung bis höchstens 4 Jahre

- Absolvierung Militärdienst
- Absolvierung eines Studiums/Sprachaufenthalts
- Arbeitseinsatz im Ausland (Entsendung) für Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz
- Besondere medizinische Gründe (z.B. Drogentherapie)

Achtung! Bei einer bewilligten Aufrechterhaltung darf **keine Abmeldung im ZEMIS** erfolgen.

74



DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon 062 835 18 60, Fax 062 835 18 29
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis
Für jede volljährige, über 18 Jahre alte Person ist ein
separates Formular einzureichen.

Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

Wichtige Hinweise:

Die unterzeichnende Person nimmt von folgenden gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis:

1. Verlässt die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz, ohne sich abzumelden, so erlischt die Kurzaufenthaltsbewilligung nach drei Monaten, die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten. Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung während vier Jahren aufrechterhalten werden. (Art. 61 Abs. 2 AIG).
2. Erfolgt die Abmeldung beim Einwohneramt der Wohngemeinde ohne Gesuch um Aufrechterhaltung, erlischt die Bewilligung gemäss Art. 61 Abs. 1 Bst. a AIG mit der Abmeldung.
3. Vor der Ausreise aus der Schweiz ist der Ausländerausweis beim Einwohneramt der Wohngemeinde abzugeben.
4. Das Pensionskassenkapital darf bei einem bewilligten Gesuch nur im Zusammenhang mit der ordentlichen Pension bezogen werden. In allen anderen Fällen ist das Kapital während der Dauer des Auslandsaufenthalts auf eine Freizügigkeitseinrichtung einzubezahlen. Ein Beleg seitens Amt für Migration und Integration Kanton Aargau kann jederzeit eingefordert werden.

Formular D4660

75

Aufrechterhaltung Aufenthaltsbewilligung B

Detailinformationen siehe Merkblatt D5000

Eine Aufrechterhaltung der Aufenthaltsbewilligung B ist in der Regel nicht möglich, bzw. wird nur in speziellen Fällen bewilligt:

- z.B. - Militärdienst
- Schulbesuch/Studium im Ausland
 - Arbeitseinsatz im Ausland (Entsendung)

Gesuchstellung mittels Form. D4670
«Gesuch um Zusicherung der Wiedereinreise»

76



KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon zentral +41 62 835 18 60
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Gesuch um Zusicherung der Wiedereinreise (nur für Drittstaatsangehörige mit L/B Bewilligung)

Die unterzeichnende Person

ZEMIS-Nr.

Wichtige Hinweise

Die unterzeichnende Person nimmt von folgenden gesetzlichen Bestimmungen Kenntnis:

1. Verlässt die Ausländerin oder der Ausländer die Schweiz, ohne sich abzumelden, so erlischt die Kurzaufenthaltsbewilligung nach drei Monaten, die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung nach sechs Monaten (Art. 61 Abs. 2 AIG).
2. Das Gesuch um Zusicherung der Wiedereinreise muss vor der Ausreise erfolgen (Art. 50 Bst. a VZAE).
3. Erfolgt die Abmeldung beim Einwohneramt der Wohngemeinde, ist der Ausländerausweis vor der Ausreise aus der Schweiz abzugeben.

Formular D4670

77

Abmeldeverfahren Aufenthaltsbewilligung C Wegzug ins Ausland

definitiver Wegzug

- Persönliche Vorsprache
- Wegzugsdaten erfragen
- **Abmeldeerklärung «Definitiver Wegzug ins Ausland» ausfüllen** (Formular K13540)
- AA einziehen
- Umgehende Meldung/Mutation an MIKA (inkl. Bewilligung, bzw. Hinweis auf Vernichtung)
- Verarbeitung Wegzug im EWR

Aufrechterhaltung

- Persönliche Vorsprache
- Wegzugsdaten erfragen
- **«Gesuch um Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung» ausfüllen** (Formular D4660)
- AA einziehen
- Umgehende Meldung/Mutation an MIKA (inkl. Bewilligung, bzw. Hinweis auf Vernichtung)
- Verarbeitung Wegzug im EWR erst nach MIKA-Entscheid (Notiz der Aufrechterhaltung !)

78

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon zentral +41 62 835 18 60
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Abmeldeerklärung: Definitiver Wegzug ins Ausland

Die unterzeichnende Person

ZEMIS-Nr.

erklärt hiermit, den Wohnsitz in der Schweiz definitiv aufzugeben und sich per

Datum ins Ausland abzumelden

Adresse im Ausland

Die unterzeichnende Person nimmt von folgenden Bedingungen und Konsequenzen Kenntnis:

- **Mit der Unterschrift dieser definitiven Abmeldeerklärung erlischt die Bewilligung.**
- Eine Zusicherung der Wiedereinreise (Aufenthaltsbewilligung) oder eine Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung ist nicht mehr möglich.
- Der Ausländerausweis wird spätestens per Wegzugsdatum der Einwohnerkontrolle abgegeben.

79

Meldeverfahren und Entsendungen Onlineverfahren

Sowohl für Personen welche sich im Meldeverfahren befinden oder als Entsandte tätig sind, und deren Arbeitseinsatz **90 Tage pro Kalenderjahr nicht überschreitet**, ist der Arbeitseinsatz bewilligungsfrei.

Es besteht hingegen eine **Meldepflicht der Arbeitskräfte** beim SEM (Staatssekretariat für Migration).

➡ Kostenlosen Online-Meldung beim SEM

➡ Keine Anmeldung der Personen bei den Einwohnerdiensten

80

Meldeverfahren für Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber (unselbständig Erwerbstätige)

(Merkblatt A0620 & A0730)

nur EU/EFTA-Staatsangehörige

- Kurzfristige Erwerbstätigkeit, z.B. Jugendliche mit Ferienjob
- maximal 90 Tage pro Kalenderjahr, Unterbrüche möglich
- Einsatz bei verschiedenen Arbeitgebern möglich
- Meldepflicht spätestens 1 Tag vor Arbeitsbeginn
- Zuständigkeit für Meldung ➡ Arbeitgeber
- erhalten kostenlose E-Mail-Bestätigung

81

Meldeverfahren für Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber (entsandte Personen)

(Merkblatt A1360)

nur Arbeitgebende aus den EU/EFTA-Staaten

- Kurzfristige Erwerbstätigkeit
- maximal 90 Tage pro Kalenderjahr (pro Entsendebetrieb, nicht pro Entsandter), Unterbrüche möglich
- Einsatz an verschiedenen Einsatzorten möglich
- Meldepflicht spätestens 8 Kalendertage vor Arbeitsbeginn
- Zuständigkeit für Meldung ➡ ausländischer Arbeitgeber
- erhalten kostenlose E-Mail-Bestätigung

82

Meldeverfahren für **selbständige** grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer

(Merkblatt A0680)

nur mit Staatsangehörigkeit und Firmensitz in EU/EFTA-Staaten

- kurzfristige Erwerbstätigkeit
- Maximal 90 Tage pro Kalenderjahr, Unterbrüche möglich
- Einsatz an verschiedenen Einsatzorten möglich
- Meldepflicht (in der Regel) spätestens 8 Kalendertage vor Arbeitsbeginn
- Zuständigkeit für Meldung ➡ ausländischer Selbständiger
- erhalten kostenlose E-Mail-Bestätigung

83

planova.

Datum Luzern, 25.03.2011
Auftragsnummer 628273
Stichtagsbelegter
Bevölkerungsnummer

Einsatzvertrag

Dieser Einsatzvertrag bildet zusammen mit dem Rahmeneinsatzvertrag den Arbeitsvertrag. Ihr Temporäreinsatz wird wie folgt bestätigt:

Einsatzfirma Beer AG, Schulrain 9, 6276 Hohenrain
Tel. 041 910 44 48

Arbeitsort 6276 Hohenrain
Wird der Einsatzort in eine andere Gemeinde verlegt, ist der Mitarbeiter verpflichtet planova zu informieren.

Treffpunkt Werkhof, Hohenrainstrasse 56, 6280 Hochdorf
zu Arbeitstag

Sich wenden an Herr Fabian Honauer - 079 667 90 56

Einsatz als Bauarbeiter C

Einsatzbeginn 30.03.2011 - 06.40 Uhr

Vorgesehene Einsatzdauer maximal 3 Monate

Kündigungsfrist - 7 Tage, d.h. jeweils Freitag auf Freitag
- 1 Monat ab dem siebten Monat des ununterbrochenen Einsatzes

Arbeitszeit 40.5 h

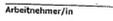
Bruttolohn pro Stunde

Grundlohn	CHF	24.95
10.6% Ferien	CHF	2.73
3.1% Feriepauschalschädigung	CHF	0.79
13. Monatslohn 8.33%	CHF	2.37
Bruttolohn	CHF	30.84

Die Einsatzfirma untersteht dem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag "LMV Bauhauptgewerbe (ohne GenZ)".
Die Arbeitnehmerbeiträge gemäss GAV betragen:
Weiterbildung und Volkshochschule: 0.70 % von AHV-Lohn
Flexibler Altersrücktritt: 1.30 % von AHV-Lohn

Mit Unterschrift auf diesen Einsatzvertrag bestätigt der Temporäre Mitarbeiter ein Exemplar des Rahmenarbeitsvertrages erhalten, gelesen und verstanden zu haben.

 **planova human capital ag**

 **Arbeitnehmer/in**

(Anhang Nr. 1)

84

planova human capital ag, Hallwilerweg 5, 6003 Luzern, Telefon 041 227 30 30, Fax 041 227 30 00



EJPD Meldeverfahren
DFJP Procédure d'annonce: enregistrement
DFGP Procedura di notifica: registrazione

Schritt 5: Meldung Kontrollieren

Die Meldung wurde erfolgreich gesendet. Ihre Meldung wird in den nächsten Tagen vor der zuständigen Behörde bearbeitet werden. Bei Rückfragen können Sie sich an diese Behörde wenden:

Zuständige Behörde: Wirtschaft und Arbeit (wira)
 Industrie- und
 Gewerbeaufsicht
 Bürgerstrasse 12
 6002 Luzern
 0041 (0)41 228 61 64
 flam@lu.ch

Angaben zur Meldung

Meldungsnummer 1057915
 Meldungsdatum 25.03.2011

Angaben zum schweizerischen Arbeitgeber

Arbeitgeber planova human capital ag
 Wirtschaftszweig Personenverleih
 Strasse/Nr. Hallwilerweg 5
 PLZ/Ort 6003 Luzern Zustellkreis

Aufenthalt und Einsatzort

Arbeitsbeginn	Arbeitsende	Arbeitsbeginn	Arbeitsende	Arbeitsbeginn	Arbeitsende
30.03.2011	28.05.2011				

Total Kalendertage: 60

Einsatzort Beer AG, Einsatz auf Baustellen im ganzen Kt. LU
 Adresse 6276 Hohenrain

Gemeidete Arbeitnehmer	Name	Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit

Neue Meldung

(Anhang Nr. 2)

85

Amt für Migration und
 Integration Kanton Aargau
 Bahnhofstrasse 88
 Postfach
 5001 Aarau

E-Mail: meldestelle.mika@aag.ch
 Tel.: 0041(0)62 835 18 60
 Fax: 0041 (0)62 835 18 99

Arbeitgeber
 Strasse Nr.
 PLZ Ort

Meldungs-Nr: XXX XXX

Referenz-Nr: AG K Datum Entscheid: 24.08.2015

MELDEBESTÄTIGUNG DER ERWERBSTÄTIGKEIT VON ENTSANDTEN ARBEITNEHMERN

Betreffend:
 ZEMIS-Nr.: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit
 Lohn, berufliche Qualifikation, Gewerbe, ausgeübte Tätigkeit

XXXXX XXXXXX XX XX XXXX; Land

Einsatzdauer: 14.09.2015 bis 17.09.2015

Einsatzort: 5034 Suhr
 Genaue Bezeichnung: Strasse
 Zweck der Dienstleistung: IT Dienstleistung

Diese Bestätigung gilt als Beleg dafür, dass die Meldung gemäss den oben erwähnten Angaben erfolgt ist. Sie stellt hingegen keine Genehmigung allfälliger Abweichungen von den gesetzlichen Meldedaten dar. Bitte beachten Sie dazu die allfälligen Hinweise auf dieser Bestätigung. **Meldeverstösse können sanktioniert werden.** Vorbehalten bleiben auch die wirtschafts-, gesundheits- und gewerbebezogenen Vorschriften sowie weitere mit der Berufsausübung verbundenen Auflagen.

Dieses Dokument bestätigt nicht die Konformität des angegebenen Lohnes mit den minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen in der Schweiz (Artikel 2 Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne; SR 823.20). Informationen im Internet über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen sind abrufbar unter www.entsendung.admin.ch.

Im Kalenderjahr 2015 haben Sie 12 Tage verbraucht (nicht rechtsverbindliche Auskunft).

Pro Kalenderjahr haben Sie 90 Tage zur Verfügung. Die Dienstleistungserbringung an mehr als 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung wird durch die am Einsatzort zuständige kantonale Behörde erteilt.

Mit freundlichen Grüßen
 Amt für Migration und Integration Kanton Aargau

Team Meldestelle

(Anhang Nr. 3)

86

Bern, 23. April 2015 / nt

ZHIS-Nr.: ----- Kant.-Ker.-Nr.: -----
 Verfügunn: ----- Kont.-Laufr.-Nr.: BE 000114 DL-L

Die Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei der St. dt. Bern, gestützt auf Artikel 40 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer, verfügt:

ZUSICHERUNG DER AUFENTHALTSBEWILLIGUNG EU/EFTA

Namen und
 Ledigkeitsstand:
 Vorname(n):
 Nachname(n):
 Geb.-Datum: ----- Geb.-Ort: (wenn in) (Zivilstand):
 Staatsangehörigkeit: Bundesrepublik Deutschland
 Adresse im Ausland: DE-60529 Frankfurt am Main

Adresse im Inland:
 Zulassungsdatum: **2012 Dienstleistungserbringer (-in)**
 Aufenthaltszweck: **Informations-Consulting, Wassermülldeponie 5, Bern**
 Informantik-Kaufmann
 TESTACON GmbH & Co. KG
 Am Heidenplätzchen 45
 DE-61462 Königstein im Taunus

Aufenthaltsdauer:
 diese Zulassung
 entfällt am: ab Einreise - 31.10.2015
 22.07.2015

Reisedokumente: Gültiges Reisedokument

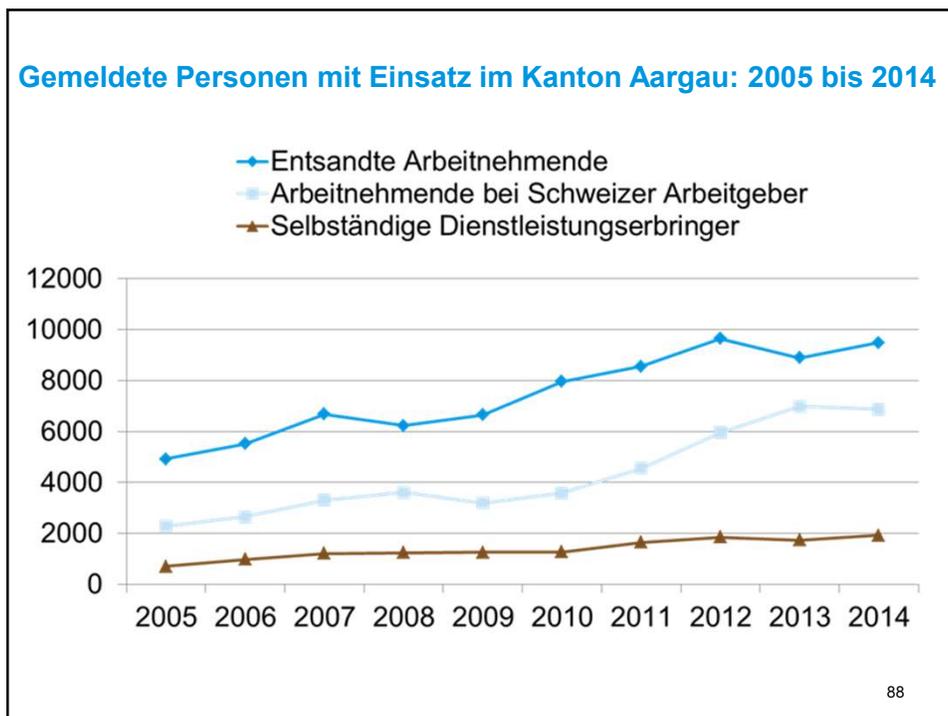
Rückkehrdatum: **Anmeldung innert 14 Tagen bei der Wohngemeinde**

Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei der Stadt Bern

Für den Grenzübertritt wird ein gültiger Pass oder eine gültige Identifikationskarte benötigt.
 Innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise, jedoch spätestens vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit, hat der für den schweizerischen
 Einreiseprozess die Anmeldung zur Regelung des Aufenthalts zu erfolgen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften.

A 25620148

87



- Werden Namen oder Vornamen in der maschinenlesbaren Zone nicht komplett aufgeführt, werden diese im ZEMIS ebenfalls abgekürzt und identisch erfasst.
- Da die MRZ von Reisepass und Identitätskarte nur Grossbuchstaben enthalten, fallen Akzente (é, è, à, ì, ñ, etc.) in der MRZ weg.

Diese werden jedoch bei der Erfassung im ZEMIS übernommen und sind somit ebenfalls im Einwohnerregister einzutragen **bzw. werden auch im Ausländerausweis aufgeführt.**

91

- Per 01.01.2012 hat das EJPD die Weisung über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen in Kraft gesetzt. Durch diese soll eine möglichst einheitliche Registrierung erfolgen.

- Diverse Ländermerkblätter unterstützten dieses Vorhaben.

- **Ländermerkblätter** und **Umsetzungsliste für Sonderzeichen** unter

[https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-
kreisschreiben/weitere_weisungen/laendermerkblaetter.html](https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/weisungen-
kreisschreiben/weitere_weisungen/laendermerkblaetter.html)

Ländermerkblätter	
■ Umsetzungsliste für Sonderzeichen (PDF, 114 KB, 01.01.2012)	
(Stand der Ländermerkblätter: 01.01.2012)	
■ Argentinien (PDF, 9 KB, 07.02.2012)	
■ Belgien (PDF, 7 KB, 02.02.2012)	
■ Bolivien (PDF, 20 KB, 05.02.2012)	
■ Brasilien (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	
■ Bulgarien (PDF, 21 KB, 07.02.2012)	
■ Dänemark (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	
■ Deutschland (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	
■ Finnland (PDF, 21 KB, 07.02.2012)	
■ Frankreich (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	
■ Griechenland (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	
■ Italien (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	
■ Japan (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	
■ Kanada (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	
■ Korea (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	
■ Mexiko (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	
■ Norwegen (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	
■ Österreich (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	
■ Polen (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	
■ Portugal (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	
■ Rumänien (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	
■ Schweden (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	
■ Schweiz (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	
■ Spanien (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	
■ Tschechien (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	
■ Türkei (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	
■ Ungarn (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	
■ USA (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	
■ Vereinigtes Königreich (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	
■ Venezuela (PDF, 21 KB, 05.02.2012)	

Anhang 2: Umsetzungsliste für Sonderzeichen					
Stand: 01.01.2012					
Ermittelte Sonderzeichen des ausländischen Zitiernamens					
Ursprache	Zusatz	Bezeichnung	Ursprache	EMIS	EMIS/AL
2001	A	Latin Capital Letter A without	A	+	+
2002	A	Latin Small Letter A without	a	+	+
2003	A	Latin Capital Letter A with	A	+	+
2004	A	Latin Small Letter A with	a	+	+
2005	A	Latin Capital Letter A with	A	+	+
2006	A	Latin Small Letter A with	a	+	+
2007	A	Latin Capital Letter A with	A	+	+
2008	A	Latin Small Letter A with	a	+	+
2009	A	Latin Capital Letter A with	A	+	+
2010	A	Latin Small Letter A with	a	+	+

92

Deutschland	Ländercode 276
<p>1. Allgemeines Deutsche Staatsangehörige tragen Familien- und Vornamen.</p> <p>2. Namensführung der Ehegatten Bei Eheschliessung sollen die Ehegatten einen der beiden Nachnamen (oder Geburtsnamen) zum Ehenamen bestimmen. Andernfalls führen beide ihre zuvor geführten Namen weiter. Wer einen Ehenamen annimmt, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt seinen bisherigen Namen (oder Geburtsnamen) (mit Bindestrich) voranstellen oder anhängen. Diese Erklärung kann gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Die Anzahl der Einzelnamen in dem zusammengesetzten Namen darf jedoch zwei nicht überschreiten.</p> <p>3. Namensführung der Kinder Das Kind miteinander verheirateter Eltern erhält den gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) der Eltern. Falls diese keinen gemeinsamen Familiennamen führen oder im Falle von nicht miteinander verheirateten Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht bestimmen sie den Namen des Vaters oder der Mutter zum Familiennamen. Ein Doppelname, gebildet aus Vater- und Muttername, ist hierbei nicht möglich. Die Bestimmung des Familiennamens gilt auch für die weiteren gemeinsamen Kinder, die später geboren werden. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben auch kein gemeinsames Sorgerecht, erhält das Kind den Familiennamen des sorgeberechtigten Elternteils.</p> <p>4. Besonderes -</p> <p>5. Beispiele Heirat von Manfred Schmidt – Ulrike Lorenz</p> <p><u>Gewählter Ehenamen: Schmidt</u></p> <p>Namensführung des Ehemannes (dito Registrierung in der Schweiz): <u>Manfred Schmidt</u></p> <p>Namensführung der Ehefrau (dito Registrierung in der Schweiz): <u>Ulrike Schmidt</u> oder <u>Ulrike Schmidt-Lorenz</u> <u>Ulrike Lorenz-Schmidt</u> Lorenz ist in diesen Fällen der sogenannte Begleitname. Dieser ist nicht zu verwechseln mit dem schweizerischen Allianznamen, der freiwillig an den Ehenamen angehängt werden kann. Der Begleitname ist ein Bestandteil des amtlichen Namens.</p> <p><u>Gewählter Ehename: Lorenz</u></p> <p>Namensführung des Ehemannes (dito Registrierung in der Schweiz): <u>Manfred Lorenz</u> oder <u>Manfred Lorenz-Schmidt</u> oder <u>Manfred Schmidt-Lorenz</u></p> <p>Namensführung der Ehefrau (dito Registrierung in der Schweiz): <u>Ulrike Lorenz</u></p>	<p>Es wird kein Ehenamen gewählt:</p> <p>Namensführung des Ehemannes (dito Registrierung in der Schweiz): <u>Manfred Schmidt</u></p> <p>Namensführung der Ehefrau (dito Registrierung in der Schweiz): <u>Ulrike Lorenz</u></p> <p>Kinder</p> <p>Die Kinder des Ehepaars Schmidt und Lorenz tragen je nach gewähltem Ehenamen oder nach Wahl (falls kein Ehenamen gewählt wurde) Schmidt oder Lorenz zum Familiennamen, also (dito Registrierung in der Schweiz):</p> <p><u>Holger Schmidt</u> oder <u>Holger Lorenz</u></p>

(Anhang Nr. 4)

<h1>Gebrauchsname</h1>							
<h2>Bsp. Frankreich</h2>							
Frankreich	Ländercode 250						
<p>1. Allgemeines Französische Staatsangehörige tragen Familien- und Vornamen. Die Führung der Personenstandsregister obliegt den Gemeinden.</p> <p>2. Namensführung der Ehegatten Die Ehe bewirkt keine Änderung des Familiennamens der Ehegatten. Die Ehegatten behalten ihren Familiennamen, können diesem aber den Familiennamen des Ehepartners als Gebrauchsnamen beifügen. Gebrauchsnamen werden in den französischen Personenstandsregistern nicht eingetragen. Im Pass wird der Gebrauchsname in der Regel mit dem Hinweis <u>épouse/époux de...</u> auf einer separaten Zeile erfasst.</p> <p>3. Namensführung der Kinder Seit dem 1. Januar 2005 haben die Eltern, die ihr Kind bei der Geburt anerkannt haben (egal ob sie verheiratet sind oder nicht), vier Möglichkeiten für die Wahl des Namens ihres Kindes:</p> <ul style="list-style-type: none"> Name des Vaters, Name der Mutter, Beide Namen in der durch sie gewählten Reihenfolge. Die zwei Namen werden durch zwei Bindestriche (oder auch ohne, je nach Zivilstandsamt) getrennt. Beispiele: Name des Vaters: *Dupont* Name der Mutter: *Durand* Name des Kindes: *Dupont–Durand* (*Dupont Durand*) oder *Durand–Dupont* (*Durand Dupont*) <p>Bemerkung: es handelt sich nicht um einen Einzelnamen, sondern um zwei trennbare Namen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemeinsame Erklärung der Namenswahl. <p>Die Wahl des Namens erfolgt durch eine gemeinsame Erklärung. Die gemeinsame Erklärung muss - bei der Mitteilung der Geburt des ersten Kindes - in schriftlicher Form erfolgen und beim Zivilstandsamt am Geburtsort durch den Vater, die Mutter oder eine berechtigte Person der Geburtsklinik eingereicht werden.</p> <p>Konsequenzen der Erklärung: Die Wahl des Namens kann nur einmal erfolgen und ist unwiderruflich. Der für das erstgeborene Kind gewählte Name gilt auch für danach geborene Kinder.</p> <p>Fehlende Erklärung Beim Fehlen einer Erklärung an das Zivilstandsamt wählt dieses: den Namen des Elternteils, der bei der Geburt feststeht (Muttername), oder Namen des Vaters, wenn bei der Geburt beide Namen feststehen</p>	<p>4. Besonderes Der im Pass aufgeführte Familienname des anderen Ehegatten (Gebrauchsname) sowie der Hinweis <u>épouse/époux de ...</u> sind nicht Bestandteile des amtlichen Namens und werden deshalb gemäss Ziffer 3.1.3. der Richtlinien nur mit besonderer Kennzeichnung oder in einer speziellen Rubrik registriert.</p> <p>5. Beispiele</p> <table border="0"> <tr> <td>Mann Pass: Registrierung in der Schweiz:</td> <td>Pierre Dupont Pierre Dupont</td> </tr> <tr> <td>Frau Pass: Registrierung in der Schweiz:</td> <td>Jeanne Lapère <u>épouse Dupont</u> <u>Jeanne Lapère</u></td> </tr> <tr> <td>Kind Pass: Registrierung in der Schweiz:</td> <td>Nicole Dupont Nicole Dupont</td> </tr> </table>	Mann Pass: Registrierung in der Schweiz:	Pierre Dupont Pierre Dupont	Frau Pass: Registrierung in der Schweiz:	Jeanne Lapère <u>épouse Dupont</u> <u>Jeanne Lapère</u>	Kind Pass: Registrierung in der Schweiz:	Nicole Dupont Nicole Dupont
Mann Pass: Registrierung in der Schweiz:	Pierre Dupont Pierre Dupont						
Frau Pass: Registrierung in der Schweiz:	Jeanne Lapère <u>épouse Dupont</u> <u>Jeanne Lapère</u>						
Kind Pass: Registrierung in der Schweiz:	Nicole Dupont Nicole Dupont						

Ausname zur Registrierung nach MRZ...

Im Zusammenhang mit der Registerharmonisierung sind Doppelerfassungen in anderen Registern (z.B. AHVN13) zu vermeiden.

Aus diesem Grund, sind Personen welche im schweizerischen Zivilstandsregister **INFOSTAR** eingetragen sind, mit dieser Schreibweise im Einwohnerregister zu registrieren, bzw. nötigenfalls die Ausländerbewilligungen (in *Absprache* mit den Betroffenen) umzuschreiben.

- Beilage an MIKA:
nötigenfalls Zivilstandsdokument (z.B. Eheschein, Familienausweis)

95

Haupt- und Nebenidentität

Häufig ist aufgrund der vorhandenen Dokumente (z.B. Reisepass) nur eine Namensschreibweise bekannt. Dieser Name wird **im ZEMIS** zur **Hauptidentität (HI)**. Diese gilt gleichzeitig als **amtlicher Name**, mit welchem die Person im Einwohnerregister geführt wird.

Sobald jedoch ein Zivilstandsereignis stattfindet, welches zu einer Registrierung in Infostar führt (z.B. Heirat in der Schweiz oder Zivilstandsereignis im Ausland mit Bezug zur Schweiz) und dadurch auch eine Identität gemäss Zivilstand bekannt wird, entspricht diese **zivilstandsrechtliche Identität** dem **amtlichen Namen** und wird **im ZEMIS** als **Hauptidentität** erfasst.

Der Name nach Reisepass wird zur **Nebenidentität (NI)**.

96

Namensführung gemäss Schweizer Zivilstandsregister

Beispiel A =
Drittstaatsangehörige / Biometrischer Ausweis

Registrierung im AA:

Vorderseite	AA	=	Name gemäss Reisepass	(= NI)
Rückseite	AA	=	Name gemäss ZA-Register	(= HI)
ZEMIS HI		=	Name gemäss ZA-Register	
ZEMIS NI		=	Name gemäss Pass	

97

Infostar: Namensführung nach Schweizerrecht = Näf



(Anhang Nr. 5)

98

ZEMIS: Nebenidentität (NI) = Martin

ZEMIS - Zentrales Migrationssystem (Produktion)
 Person AuG Dossierverwaltung

Person-ID: ZEMIS BFM-Nr.: Kart. Ref. MIGRA: Gde. Ref.:
 Name: Náf Geburtsdatum: Geb datum bis: Phonetik:
 Vorname: Sarah Staatsangehörigkeit: Geschlecht: Bereich:

Person
 Nebenidentität: Martin, Sarah
 Náf, Sarah
 Adressen:
 Bemerkungen:
 AuG:
 Letzte Geschätzsimulation AuG: 209 03.12.12 520749

Martin, Sarah | Weiblich | CAN | Zivilstandsregister
 Nebenidentität (Name nach Reisedokument): Náf, Sarah | Weiblich | CAN | Reisedokument

Personalien AuG

Identifikatoren:
 Personen-ID: BFM-Nr.:
 Bereich: AuG Kart. Ref. MIGRA:
 Personenstatus: AuG Kart. Ref. Asyt:
 AIVN13: Gde. Ref.:

Personendaten:
 Identifikationsart nach: Reisedokument
 Name: Martin Nebenidentitätsart: Name nach Reisedokument
 Vorname: Sarah
 Geburtsdatum: 01.01.1985
 Geschlecht: Weiblich Zivilstand: verheiratet
 Staatsangehörigkeit: Kanada
 E-Mail:
 Geburtsort in der Schweiz:
 Geburtsort im Ausland: Land: Kanada Ort: Ottawa
 Name Mutter:

101

Ausländerausweis: Vorderseite = NI (Martin)



(Anhang Nr. 6)

102

Namensführung nach Schweizer Zivilstandsregister

Beispiel B = EU/EFTA-Bürger / Kreditkartenausweis (nicht biometrisch)

Analog Drittstaatsangehöriger, werden auch die
Kreditkartenausweise für EU/EFTA-Bürger ausgestellt.

Das heisst, dass beim Vorhandensein eines Namens gemäss
schweizerischem Zivilstandsregister, die Registrierung gemäss
nachstehendem Beispiel zu erfolgen hat:

Vorderseite AA = Name gemäss Reisedokument (= NI)
Rückseite AA = Name gemäss ZA-Register (= HI)
ZEMIS HI = Name gemäss ZA-Register
ZEMIS NI = Name gemäss Reisedokument

105

Infostar: Namensführung nach Schweizerrecht = Zürcher



(Anhang Nr. 8)

106

ZEMIS: Nebenidentität (NI) = Mustermann

ZEMIS - Zentrales Migrationssystem (Produktion)

Person AuG Dossierverwaltung

Person-ID: ZEMIS BFM-Nr.: Kart. Ref. MOGA Gde. Ref.:
 Name: Zürcher Geburtsdatum: Geb. datum bis: Phonetik:
 Vorname: Erika Staatsangehörigkeit: Geschlecht: Bereich:

Person
 Personendaten
 Nebenidentität
 Mustermann, Erika
 Zürcher, Erika
 Adressen
 Bemerkungen
 AuG
 Letzte Gesch.ämteration AuG: 209 09.12.12 520749

Zürcher, Erika Weiblich Zivilstandsregister
 Nebenidentität (Name nach Reisedokument): Mustermann, Erika Weiblich DEU Reisedokument

Personalien AuG

Identifikatoren:
 Personen-ID: BFM-Nr.:
 Bereich: AuG Kart. Ref. MIGRA:
 Personenstatus: AuG: A Kart. Ref. Asyl:
 AHVN13: Gde. Ref.:

Personendaten:
 Identifikationsart nach: Reisedokument Nebenidentitätsart: Name nach Reisedokument
 Name: Mustermann
 Vorname: Erika
 Geburtsdatum: 12.08.1964
 Geschlecht: Weiblich Zivilstand: verheiratet
 Staatsangehörigkeit: Deutschland
 E-Mail:
 Geburtsort in der Schweiz:
 Geburtsort im Ausland: Land: Deutschland Ort: Berlin
 Name Mutter:

(Anhang Nr. 9) 109

Ausländerausweis: Vorderseite = NI (Mustermann)



(Anhang Nr. 10)

110

Es ist wichtig, dem MIKA die Namensführung korrekt zu melden...

A0260

Anmeldeformular für alle Staatsangehörigen

(Pro Person ist ein Formular auszufüllen)

ZEMIS-Nr.

Angaben zur **gesuchstellenden Person** (Namenschreibweise gemäss gültigem Pass oder gültiger Identitätskarte (ID))

Familiename

Vorname(n)

Bemerkungen der Gemeinde/Beilagen

Name gemäss schweizerischem Zivilstand bitte wie folgt auf der Rückseite der Ausländerbewilligung eintragen:

Zürcher, Erika

Mutationsformulare

Name gemäss Pass (ID bei EU/EFTA)

Mustermann, Erika

Name gemäss schweizerischem Zivilstand

Zürcher, Erika

Sonderfälle EU/EFTA-Bürger

Bei ausländischen Staatsangehörigen, die **vor 2010** in die Schweiz **eingereist** sind und bei denen das Heimatland den Inhalt des Reisedokumentes bei Namensänderungen nach Schweizerrecht (z.B. Heirat) nicht anpasst (z.B. Italien oder Spanien), gibt es verschieden Registrierungs- bzw.

Wahlmöglichkeiten, auf welche sie die Einwohnerdienste aufmerksam zu machen hat.

Variante 1 Führung des Namens gemäss Reisedokument

Variante 2 Führung eines Doppelnamens mit Leerschlag

Variante 3 Führung des Namens gem. Schweizer ZA-Register

Variante 2 nur bei italienischen Staatsangehörigen möglich.

Variante 2 „Coniugata“-Name

(möglich, sofern Einreise vor 2010 oder kein ZA-Ereignis in de Schweiz)



Namensregistrierung in...

Infostar:	=	-/-
ZEMIS HI:	=	Rossi Barrantes
NI:	=	-/-
AA Vorderseite:	=	Rossi Barrantes (HI)
Rückseite:	=	-/-
EWD	=	siehe nächste Folie

121

Rossi Barrantes, Maria

MUSTER

Übersicht
Namen
Adressen
Zivilstand
Aufenthalt/Schriften
Ausweise
Zuzug/Wegzug/Tod
Rechte
Pflichten
Arbeitgeber/Beruf
Intern

Anrede	<input type="text" value="Frau"/>	Geschlecht	<input type="text" value="weiblich"/>
Antlicher Name	<input type="text" value="Rossi Barrantes"/>	Vornamen	<input type="text" value="Maria"/>
Lediger Name	<input type="text" value="(Rossi)"/>		
Allianz-/Adressiername	<input type="text"/>		
Name ausl. Pass	<input type="text" value="Rossi"/>	Name Deklaration	<input type="text"/>
Vornamen ausl. Pass	<input type="text" value="Maria"/>	Vornamen Deklaration	<input type="text"/>

Nur eintragen, sofern belegt

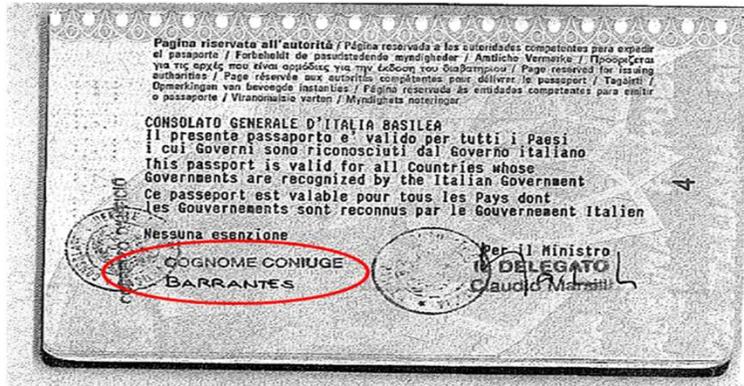
122

61

Achtung!

Ein allfälliger „Coniugata“-Name ist auf S. 4/5 des italienischen Passes eingetragen.

Unabhängig eines Eintrages, sind diese Seiten **immer** zu kopieren und ans MIKA weiterzuleiten.



125



126

Variante 3

nach schweizerischem Zivilstandsregister



Namensregistrierung in...

Infostar:	=	Barrantes
ZEMIS HI:	=	Barrantes
NI:	=	Rossi
AA Vorderseite:	=	Rossi (NI)
Rückseite:	=	Barrantes (HI)
EWD	=	siehe nächste Folie

129

Info Einwohner

Barrantes, Maria

Übersicht **Namen** Adressen Zivilstand Aufenthalt/Schriften Anrede Zuzug/Wegzug/Tod Rechte Pflichten Arbeitgeber/Beruf Intern

Anrede Frau Geschlecht weiblich

Amtlicher Name Vornamen

Lediger Name

Allianz-/Adressiername

Name ausl. Pass Name Deklaration

Vornamen ausl. Pass Vornamen Deklaration

130

Vorderseite



131

Rückseite



132

Fragebogen Namensschreibweise

133

9. Ausländerbewilligungen

**Worauf achten Sie grundsätzlich bei der
Beurteilung einer Aufenthaltsbewilligung?**

134

EU/EFTA-Staatsangehörige

- B EU/EFTA = Aufenthaltsbewilligung
grau
- C EU/EFTA = Niederlassungsbewilligung
hellgrün
- C EU/EFTA1 = Aufenthaltsbewilligung
mit Erwerbstätigkeit
rot
- L EU/EFTA = Kurzaufenthaltsbewilligung
violett
- G EU/EFTA = Grenzgängerbewilligung
braun

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/eu_efta.html

Drittstaatsangehörige

- B = (Jahres) Aufenthaltsbewilligung
- C = Niederlassungsbewilligung
- Ci = Aufenthaltsbewilligung mit
Erwerbstätigkeit
- L = Kurzaufenthaltsbewilligung

Bereich Asyl/Flüchtlinge

- N = Asylsuchende dunkelblau
- F = Vorläufig aufgenommene
Personen blau
- S = Schutzbedürftig

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt/nicht_eu_efta.html

Allgemein

EU/EFTA-Staatsangehörige

- **Grundsatz**
Personen der EU-/EFTA-Staaten haben unter dem im FZA genannten Bedingungen, das Recht bzw. einen **Rechtsanspruch** darauf, in der Schweiz **Wohnsitz** zu nehmen und allenfalls eine **Erwerbstätigkeit** auszuüben.
Sind die Voraussetzungen des FZA erfüllt, liegt die Erteilung der Bewilligung deshalb nicht im freien Ermessen der Behörde.

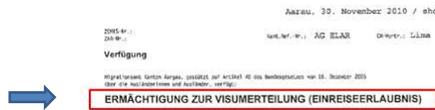
Drittstaatsangehörige

Nicht EU/EFTA-Staatsangehörige, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen bei Ersteinreise **eine Zusicherung**. Diese wird erteilt, wenn ein entsprechendes Kontingent vorhanden ist und die arbeitsmarktlichen Vorschriften erfüllt sind:

- Inländervorrang
- Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Erfüllung der verlangten Qualifikationen

Drittstaatsangehörige

Keine Anmeldung ohne Zusicherung!



137

EU/EFTA-Staatsangehörige

Per 31.01.2020 ist das **Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland (UK)** aus der EU ausgetreten (Brexit). Nach der Übergangsphase bzw. seit 01.01.2021 werden neu einreisende UK-Bürger als Drittstaatsangehörige angesehen.

Drittstaatsangehörige

Keine Anmeldung ohne Zusicherung!

UK-Bürgern, welche ihre Rechte aufgrund des FZA erworben haben, werden diese auf Lebenszeit gewährt
= Abkommen vom 25.02.2019 zwischen Schweiz und UK.

Die Rechte erlöschen hingegen z.B. bei einem Wegzug ins Ausland.
[Siehe auch Merkblatt Brexit / Rundschreiben MIKA Dezember 2020](#)

Ob es sich um ein UK-Bewilligung nach FZA handelt, erkennt man anhand folgender Anmerkung im AA:
„**Gemäss Abkommen CH-UK vom 25.02.2019**“

138

EU/EFTA-Staatsangehörige

Kroatien untersteht derzeit erneut einer **eingeschränkten Personenfreizügigkeit**. Dies bedeutet, dass die Bewilligung Kontingenten (spezifische Höchstzahl) unterstehen.

→ **Keine Anmeldung ohne Zusicherung!**

Aarau, 13. Januar 2015 / bea

ZEPIS-Nr.:
ZOR-Nr.:
Kant. Ref.-Nr.: AG
DI Vertr.:
Kont.-Lauf-Nr. LU 000025

Verfügung

Das Amt für Migration und Integration (AMIG) ist befugt auf Artikel 40 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerkontrolle und -verwaltung.

ZUSICHERUNG DER AUFENTHALTSBEWILLIGUNG EU/EFTA

Name und Nachnamen:
Vorname:

139

Aufenthaltsbewilligung B



EU/EFTA-Staatsangehörige

■ Gültigkeit

EU/EFTA-Staatsangehörige erhalten bei einem geplanten **Aufenthalt** von **mindestens einem Jahr** eine **Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA**. Die Gültigkeit dieser **Aufenthaltsbewilligung beträgt in der Regel 5 Jahre**.

■ Stellenwechsel

Bewilligungsfrei möglich. Arbeitnehmer hat Recht auf berufliche Mobilität.

Daher ist kein Arbeitgeber im AA eingetragen.

Drittstaatsangehörige

Die „Jahres“-Aufenthaltsbewilligung ist immer befristet.

Die Gültigkeit beträgt in der Regel 1 Jahr.

Die Aufenthaltsbewilligung kann mit Bedingungen verbunden werden.

Für selbständige oder unselbständig Erwerbstätige ist der Stellenwechsel, sofern die Bewilligung nicht befristet oder an Bedingungen geknüpft ist, bewilligungsfrei.

Daher ist kein Arbeitgeber im AA eingetragen.

140

EU/EFTA-Staatsangehörige

■ Kantonswechsel

Haben geographische Mobilität im
gesamtem Hoheitsgebiet des
Aufnahmestaates.

Kantonswechsel somit
bewilligungsfrei möglich.

Drittstaatsangehörige

Haben keinen generellen
Anspruch auf Kantonswechsel.
Die Aufenthaltsbewilligung gilt für
den Kanton, der sie ausgestellt
hat. Ein Kantonswechsel ist somit
bewilligungspflichtig.

Zu empfehlen ist:
Vorgängig ein entsprechendes
Gesuch beim MIKA des neuen
Wohnkantons einreichen
(Art. 37 Abs.1 AIG).

141

EU/EFTA-Staatsangehörige

■ Erlöschungsgründe

- rechtlicher Grund
(z.B. Ausschaffung)
- Abmeldung/Wegzug ins Ausland
- 6 Monate ununterbrochene
Landesabwesenheit ohne
Abmeldung bzw. Aufrechterhaltung
- Ablauf der Bewilligung während
Auslandaufenthaltes

Drittstaatsangehörige

do.

142

Niederlassungsbewilligung C



EU/EFTA-Staatsangehörige

Drittstaatsangehörige

■ Gültigkeit

Die **Niederlassungsbewilligung** ist **unbefristet** und darf nicht mit Bedingungen verbunden werden (Art. 34 AIG Abs. 1 ANAG Art 63 VZAE). Lediglich der Ausländerausweis wird **zwecks Ueberprüfung der Anwesenheit bzw. der Datenaktualität auf 5 Jahre befristet** (Art. 41 Abs. 3 AIG).

do.

Die Ausländerin oder der Ausländer hat **Anspruch auf Verlängerung** der Kontrollfrist, solange nicht ein Widerrufsgrund gemäss Art. 62 und 63 AIG vorliegt.

143

EU/EFTA-Staatsangehörige

Drittstaatsangehörige

■ Stellenwechsel

Der niedergelassene Ausländer ist auf dem Arbeitsmarkt dem Schweizer Staatsangehörigen gleichgestellt.

do.

Zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit benötigen Niederlasser keine Bewilligung vom MIKA (= berufliche Mobilität).

Selbständig Erwerbstätige benötigen unter Umständen eine Bewilligung.

144

EU/EFTA-Staatsangehörige

■ Kantonswechsel

Bewilligungsfrei möglich.
Aufenthaltsbewilligung gilt für die
ganze Schweiz
(= geographische Mobilität).

Drittstaatsangehörige

Die Niederlassungsbewilligung gilt
nur für den Kanton, der sie
ausgestellt hat. Ein Kantonswechsel
ist daher bewilligungspflichtig.

Zu empfehlen ist:
Vorgängig ein entsprechendes
Gesuch beim MIKA des neuen
Wohnkantons einreichen (Art. 37
Abs. 1 AIG).

145

EU/EFTA-Staatsangehörige

■ Erlöschungsgründe

- rechtlicher Grund
- Abmeldung/Wegzug ins Ausland
- 6 Monate ununterbrochene
Landesabwesenheit ohne
Abmeldung und Aufrechterhaltung
- Ablauf der Bewilligung während
Auslandaufenthaltes

Drittstaatsangehörige

do.

146

EU/EFTA-Staatsangehörige

■ Voraussetzung zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung

Je nach Nationalität kann EU/EFTA-Staatsangehörigen **nach 5 - 10 Jahren ordentlichem Aufenthalt** die Niederlassungsbewilligung erteilt werden.

Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörigen kann nach einem mindestens **10-jährigen ordentlichem Aufenthalt** die Niederlassungsbewilligung erteilt werden, sofern sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung waren und zudem keine Widerrufsgründe (Art. 62 und 63 AIG) vorliegen.

In begründeten Fällen (z.B. erfolgreiche Integration, Ehe mit Schweizerbürger (Art. 62 VZAE)) kann sie bereits nach 5 Jahren erteilt werden.

Die Gesuchstellung liegt in Eigenverantwortung der ausländischen Person, bzw. die Prüfung geschieht nicht automatisch.

Siehe auch Rundschreiben MIKA vom 19.12.2022

Auskunft über den genauen Ausstellungszeitpunkt einer Niederlassungsbewilligung erteilt das MIKA auf schriftliche Anfrage der betroffenen Person.

147

Flüchtlinge, denen die Schweiz Asyl gewährt und die sich seit mindestens **10 Jahren ordnungsgemäss** in der Schweiz aufhalten, haben ebenfalls Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung, sofern keiner der nachgenannten Widerrufsgründe gemäss Art. 60 Abs. 2 AsylG vorliegt:

- Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland oder Anordnungen strafrechtlicher Massnahmen im Sinne von Art. 61 oder 64 StGB
- erhebliche oder wiederholte Verstösse oder Gefährdung gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland
- auf Sozialhilfe angewiesen

148

Niederlassungsbewilligung C EU/EFTA1 und Ci



EU/EFTA-Staatsangehörige & Drittstaatsangehörige

Die **Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit** ist für Familienangehörige von **Beamten intergouvernementaler Organisationen** und für **Mitglieder ausländischer Vertretungen** bestimmt.

Es handelt sich dabei um die Ehegatten und die Kinder bis zum 25. Altersjahr.

Die Gültigkeit ist auf die Dauer der Funktion des Hauptinhabers beschränkt.

149

Botschafts-Mitarbeiter

CONFEDERATION SUISSE
Département fédéral des affaires étrangères

Non: _____
Prénom: _____
Titre/Fonction:
Employé consulaire du Consulat
général de la République de Turquie
à Zurich
Nationalité:
Turquie

Date de naissance: _____

Employé consulaire du Consulat
général de la République de
Turquie à Zurich

Carte de légitimation

Valable du 04.04.2019 au 04.04.2024

Le titulaire de cette carte jouit de l'immunité de juridiction dans l'exercice de ses fonctions.

Der Inhaber dieser Karte genießt Immunität von der Gerichtsbarkeit für dienstliche Tätigkeiten.

KD
0717577

Signature

Der Inhaber dieser Karte genießt
Immunität von der Gerichtsbarkeit
für dienstliche Tätigkeiten.

150

Grenzgängerbewilligung G



EU/EFTA-Staatsangehörige

Drittstaatsangehörige

■ Allgemein

Seit 01.06.2007 gelten für EU-/EFTA-Staaten, seit 01.05.2011 für EU-8-Staaten und seit 01.06.2016 für EU-2 Staatsangehörige keine Grenzzone mehr.

Sie erhalten eine Bewilligung, wenn sie sich auf EU- oder EFTA-Gebiet aufhalten und eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Drittstaatsangehörige erhalten nur ausnahmsweise eine Bewilligung. Voraussetzung dafür ist eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung in einem Nachbarstaat

- Inländer- / EU/EFTA-Vorrang
- Arbeitsmarktliche Vorschriften
- Qualifikationsvoraussetzung

■ Gültigkeit

Bewilligung wird für die Anstellungsdauer bzw. für maximal 5 Jahre ausgestellt.

151

EU/EFTA-Staatsangehörige

Drittstaatsangehörige

■ Stellenwechsel

Ist erlaubt, muss jedoch vorgängig, bei der für die Ausstellung des Ausweises zuständigen Behörde, gemeldet werden.

Wird nur unter sehr strengen Kriterien bewilligt.

■ Wohnsitznahme / Nebenwohnsitz in der Schweiz

Grenzgänger können sich mit Nebenwohnsitz *in* der ganzen Schweiz anmelden. Regelmässige (wöchentliche) Rückkehr an den ausländischen Wohnort „zwingend“.

Ist für Drittstaatsangehörige nicht gestattet.

Als Bestätigung der Anmeldung erhält der Ausländer eine Meldebestätigung für Nebenwohnsitz.

Keine Meldung an MIKA !!

152

EU/EFTA-Staatsangehörige

■ Erlöschungsgründe

- Auflösung Arbeitsverhältnis

Drittstaatsangehörige

do.

153

Kurzaufenthaltsbewilligung L



EU/EFTA-Staatsangehörige

■ Allgemein

EU/EFTA-Staatsangehörige benötigen bis **3 Monate ERWERBSLOSEM Aufenthalt** (z.B. Touristenaufenthalt) keine -Aufenthaltsbewilligung.

Erst anschliessend ist die Vorsprache bei der Gemeinde, zwecks Regelung des weiteren Verbleibs in der Schweiz, nötig.

Drittstaatsangehörige

-/-

154

EU/EFTA-Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige
<p>■ Gültigkeit (bei Erwerbstätigkeit) Dauer des befristeten Arbeitsvertrages, bzw. maximal 364 Tage (= unterjährige Bewilligung).</p> <p>■ Bewilligungsverlängerung Verlängerung (um weitere 364 Tage) grundsätzlich unbeschränkt und lückenlos möglich.</p> <p>Wird ein unbefristeter Arbeitsvertrag vorgelegt, erhält die Person in der Regel eine Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA für 5 Jahre.</p> <p>Verlängerungsverfahren siehe F 201</p>	<p>Ist auf die Dauer des Arbeitsvertrages, bzw. auf maximal 1 Jahr befristet.</p> <p>Kann bis maximal 2 Jahre (Gesamtdauer) verlängert werden. Person muss anschliessend zwingend ausreisen.</p> <p>Ein neues Gesuch für die selbe Tätigkeit, kann frühestens nach einem einjährigen Unterbruch eingereicht werden.</p>

155

EU/EFTA-Staatsangehörige	Drittstaatsangehörige
<p>■ Stellenwechsel Bewilligungsfrei möglich (= berufliche Mobilität)</p> <p>■ Kantonswechsel Bewilligungsfrei möglich (= geographische Mobilität)</p> <p>■ Erlöschungsgründe</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ kein neuer Arbeitsvertrag ➤ 3 Monate ununterbrochene Landesabwesenheit ohne Abmeldung ➤ Abmeldung/Wegzug ins Ausland ➤ rechtliche Gründe 	<p>Grundsätzlich nicht möglich. Bewilligung ist an Arbeitsstelle geknüpft.</p> <p>Haben keinen generellen Anspruch auf Kantonswechsel. Zu empfehlen ist, vorgängig ein entsprechendes Gesuch beim MIKA des neuen Wohnkantons einzureichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ablauf des Bewilligungsgrundes ➤ 3 Monate ununterbrochene Landesabwesenheit ohne Abmeldung ➤ Abmeldung/Wegzug ins Ausland ➤ rechtliche Gründe

156

erwerbsloser Aufenthalt mit Kurzaufenthaltsbewilligung L

EU/EFTA-Staatsangehörige

Drittstaatsangehörige

■ Zur Stellensuche

- In den ersten 3 Monaten bewilligungsfreier Aufenthalt (*Tourist*).
- Anschliessend Vorsprache bei EWD zwecks Beantragung einer Bewilligung zur Stellensuche für 3 Monate und Registrierung im EWR.
- Beim Nachweis konkreter Suchbemühungen ist eine weitere Verlängerung bis zu einem Jahr (Maximaldauer) möglich.
- Auch Personen mit einer ablaufenden Kurzbewilligung, haben nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses die Möglichkeit zur Beantragung einer solchen Bewilligung (z.B. für Zwischensaison)

Drittstaatsangehörige erhalten **KEINE** Bewilligung zur Stellensuche.

157

Ihr Aufenthalt in der Schweiz

Sehr geehrte Frau

Die Einwohnerdienste Zofingen haben uns Ihre Anmeldung zugestellt. Aus dem Formular geht hervor, dass Sie sich zur Arbeitssuche in der Schweiz angemeldet haben.

Gemäss Art. 2 Anhang I des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (FZA) und Art. 18 der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) haben EU/EFTA-Staatsangehörige das Recht, während eines angemessenen Zeitraumes eine Stelle im anderen Vertragsstaat zu suchen. Für einen Aufenthalt bis zu drei Monaten wird keine Bewilligung benötigt. Es handelt sich um einen bewilligungsfreien Aufenthalt. Dauert die Stellensuche länger, so erhält der EU/EFTA-Staatsangehörige eine Kurzaufenthaltsbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von 3 Monaten, sofern sie über die für ihren Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel verfügen. Auf Gesuch hin kann diese Bewilligung ohne Rechtsanspruch bis zu einem Jahr verlängert werden. Voraussetzung ist, dass konkrete Suchbemühungen nachgewiesen werden und begründete Aussicht besteht, innerhalb dieser Frist eine Stelle zu finden. Eine weitere Verlängerung nach diesem 1-jährigen Aufenthalt ist nicht mehr möglich.

Sie sind am 7. Februar 2018 in die Schweiz eingereist. Im Rahmen des bewilligungsfreien Aufenthaltes haben Sie bis 6. Mai 2018 Zeit, eine Stelle in der Schweiz zu finden.

Sollten Sie bis Anfang Mai 2018 keinen Arbeitsvertrag erhalten haben und sich weiterhin in der Schweiz aufhalten, bitten wir Sie um entsprechende Mitteilung, damit wir Ihnen einen Ausländerausweis L zur Stellensuche ausstellen können.

Der Stellenantritt ist meldepflichtig. Damit Ihnen eine Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit ausgestellt werden kann, haben Sie uns bei Vorliegen eines Arbeitsvertrages eine Kopie des Vertrages zuzustellen.

Aus dem Arbeitsvertrag müssen ausser den Personalien des Arbeitgebers und der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers die Dauer des Arbeitsverhältnisses und eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens zwölf Arbeitsstunden hervorgehen. Nur so kann bestimmt werden, ob Ihnen die Arbeitnehmereigenschaft zukommt.

Zudem machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Stellensuchende EU-/EFTA-Angehörige gemäss Artikel 2 Absatz 1 und 24 Absatz 2 Anhang I FZA keinen Rechtsanspruch auf Bezug von Sozialhilfe haben. Reichen die finanziellen Mittel für den Lebensunterhalt nicht aus und beantragen diese Personen Sozialhilfe, können sie weggewiesen werden.

158

EU/EFTA-Staatsangehörige

■ Vorbereitung der Heirat / Vorverfahren eingetragene Partnerschaft

Bewilligungs- und meldefreier Aufenthalt (als Tourist) während der ersten 3 Monaten.

Erst wenn das Verfahren länger dauert, ist die Vorsprache bei den EWD nötig, bzw. ein Gesuch zur Bewilligung Vorbereitung der Heirat zu beantragen.

Siehe auch Thema 12

«Vorbereitung der Heirat / Vorverfahren eingetragene Partnerschaft»



Drittstaatsangehörige

In der Regel ist vor Einreise eine Bewilligung zur Vorbereitung der Heirat zu beantragen (max. 6 Monate gültig). Kann nach Ablauf dieser Zeit die Ehe nicht geschlossen werden, kann unter gewissen Voraussetzungen eine Bewilligung bis zur Trauung erteilt werden.

Die Personen erhalten keine Bewilligung in Ausweisform, sondern sind lediglich im Besitz einer Zusicherung (Ermächtigung zur Visumserteilung (Einreiseerlaubnis)) (F 218) und zusätzlichem Visum im Pass, mit Vermerk „aus Familiären Gründen“ (F 219)

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung. Das MIKA entscheidet aufgrund der eingereichten Gesuchsunterlagen nach freiem Ermessen.

159

Weitere Gründe für einen erwerbsloser Aufenthalt mit Kurzaufenthaltsbewilligung L

EU/EFTA-Staatsangehörige

- Schul- / Hochschulbesuch
- Krankheit / Unfall
- Rentner/Innen
- Stagiaire

Drittstaatsangehörige

do.

160

Kurzaufenthaltsbewilligung L „ohne“ Ausweis (Zulassungscode 1313)

EU/EFTA-Staatsangehörige

■ Allgemein

- z.B. - landwirtschaftliche Mitarbeiter
- Praktikanten im Medizinwesen
- gültig max. 4 Monate pro Kalenderjahr
- nicht verlängerbar
- die ausländische Person erhält lediglich eine Zusicherung – KEINEN Ausweis
- ➔ siehe Zusicherung nächste Folie
- KEINE Registrierung im EWR
- KEINE Meldung an MIKA
- Stellen- und Kantonswechsel NICHT erlaubt

Drittstaatsangehörige

-/-

161

Luzern, 24. Mai 2011 / RMD

ZHRS-Nr.:
ZAR-Nr.:

Kant.Nr.-Nr.:
Gf-Nr.:

Verfügung

das Amt für Migration des Kantons Luzern, gestützt auf Artikel 40 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer, verfügt:

Gilt gleichzeitig als Aufenthaltbewilligung

ZUSICHERUNG DER AUFENTHALTSBEWILLIGUNG EG/EFTA

Namen und
Vorname: S

Nachname: E

Datum: 1988 Geschlecht (w/m): w Zivilstands: ledig

Nationalität: Finnland

Adresse im Ausland: FI - Finnland

Adresse im Inland: 6210 Sursee

Zulassungscode: 1313 Kurzfristig Erwerbstätige (-r)

Aufenthaltszweck: ~~Werkstattpraktikantin~~
Landwirtschaft und Wald
Waldregion Sursee-Hochdorf
Centralstrasse 33
6210 Sursee

Aufenthaltsdauer:
dieser Zusicherung
erfolgt am: ab 01.06.2011 bis 30.09.2011
30.09.2011

Bedingungen: Gültiges Reisedokument

**Gilt gleichzeitig als Aufenthaltbewilligung.
Keine Anmeldung erforderlich.**

Amt für Migration des Kantons Luzern

Für den Grenzübertritt wird ein gültiger Pass oder eine gültige Identitätskarte benötigt.
Zinnerhalb von 14 Tagen nach der Einreise, jedoch spätestens vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit, hat bei der für den Kanton zuständigen
Einwanderkontrolle die Anmeldung zur Regelung des Aufenthalts zu erfolgen. Vorbereiten Sie/ten gültige Visumunterlagen.

162

10. Überblick Asyl-/Flüchtlingswesen



163

Gemeinde
Einwohnerdienste
Adresse
PLZ/Ort
Telefon

Datum

Amt für Migration und Integration Kanton
Aargau
Bahnhofstrasse 88
Postfach
5001 Aarau

Ausweismutation N / F / S

Name, Vorname

Adresse

PLZ / Ort

ZEMIS-Nr.

N Nr.

Aufenthaltsart

N

F

S

Bezieht Sozialhilfe

ja

nein

(kein Gebührenerlass möglich)

Mutation (bitte Originalausweis belegen und Zutreffendes ankreuzen)

Verlängerung

Neue Adresse

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Seit

Statusänderung N in F (N-Ausweis sowie zwei identische Passfotos belegen)

Ausweisverlust (Formular "Ausweisverlust" Polizei sowie zwei identische Passfotos belegen)

Arbeitgeber stimmt nicht mehr (Kopie Kündigungsschreiben belegen)

Bemerkungen

Ort/Datum

Stempel/Unterschrift der Einwohnerdienste

164

Asylgesuch

Definition=

Geltendmachung von Schutz vor Verfolgung

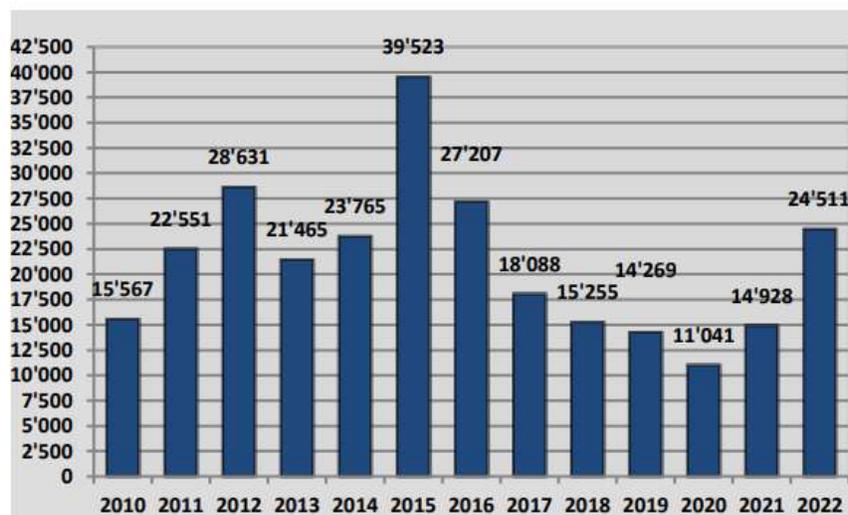
- Ein Asylgesuch ist **die Bitte eines ausländischen Staatsbürgers um Aufnahme in einem anderen Land.**
- Jede ausländische Person kann ein Gesuch einreichen.
- Ein Gesuch ist an keine Formvorschrift gebunden.
Es kann mündlich/mittels Gesten oder schriftlich in einem Bundesasylzentrum, an einer Schweizer Grenzkontrollstelle oder bei der Grenzkontrolle eines Schweizer Flughafens vorgebracht werden.
- Für das Verfahren ist ausreichend, wenn die asylsuchende Person ihre Flüchtlingseigenschaften **glaubhaft** macht.

165

Asylgesuche nach Jahren

2009 – Juni 2022

Quelle: Asylstatistik SEM

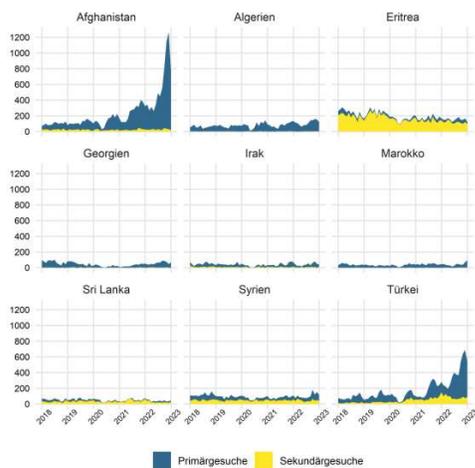


166

Wichtigste Herkunftsländer

Quelle: Asylstatistik 2022 SEM

Grafik 1: Asylgesuche 01.01.2018 bis 31.12.2022 – Wichtigste Herkunftsländer



167

Was geschieht im Bundesasylzentrum BAZ

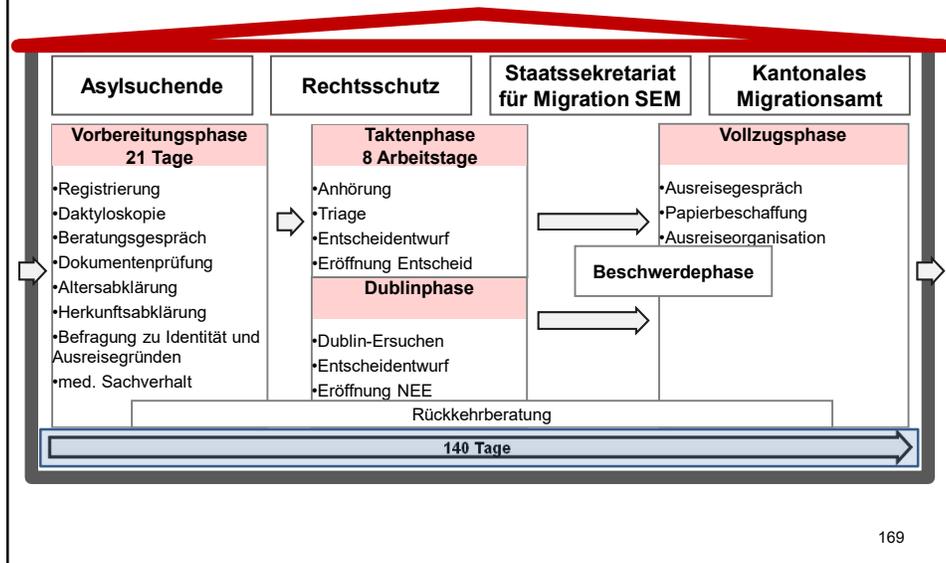
Aargau = Asylregion Nordwestschweiz, BAZ Basel

- Aufnahme der Personalien
- Daktyloskopie
- Überprüfung allfälliger früherer oder paralleler Asylgesuche (Eurodac)
- Fotoportraits
- Dublingespräch
- evt. Anhörung
- evt. Entscheid (und allenfalls Vollzug der Wegweisung) oder Zuteilung der asylsuchenden Person ins erweiterte Verfahren und Transfer in den Kanton

168

Beschleunigtes Asylverfahren beim BAZ

seit März 2019



169

Asylsuchende → AA N

Bewilligungseigenschaften...

- Person befindet sich im Asylverfahren
- **Keine fremdenpolizeiliche/ordentliche Bewilligung!**
- Durch Einreichung Asylgesuch hat Person **vorübergehendes Anwesenheitsrecht** im Zuweisungskanton.
- Kantonswechsel liegt im Ermessen des Staatssekretariats für Migration (SEM).
- Gleichzeitiges Verfahren um Erteilung einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung während Asylverfahren unzulässig.
Ausnahme: Es besteht ein Anspruch z.B. infolge Heirat mit Schweizerbürger oder einer Person mit Niederlassungsbewilligung



170

- Gültigkeit: 6 Monate, kann verlängert werden
- generelles Arbeitsverbot während den ersten drei Monaten seit Einreichung des Asylgesuchs. Anschliessend unter gewissen Voraussetzungen möglich
 - ➡ bewilligungspflichtig
 - ➡ kein gesetzlicher Anspruch
- Familiennachzug ist untersagt
- Grenzübertritt nicht zulässig
- für Bewilligungsverlängerung (siehe F 202) selbst verantwortlich
 - ➡ keine direkte Zustellung einer Verfallsanzeige

Beendigung Asylstatus

- rechtskräftiger Nichteintretensentscheid
- rechtskräftiger Abschluss Asylverfahren
- erstinstanzlicher Wegweisungsentscheid SEM als sofort vollziehbar erklärt wird

171

Vorläufige Aufnahme ➡ AA F

Bewilligungseigenschaften...

- Asylgesuch wurde abgelehnt, die Wegweisung kann aufgrund nachgenannter Hindernisse jedoch nicht vollzogen werden
 - ➡ unzulässig,
 - ➡ unzumutbar oder
 - ➡ unmöglich
- Ausländer kann KEIN direktes Gesuch um vorläufige Aufnahme stellen
- Gültigkeit: 12 Monate, kann verlängert werden



172

- Arbeitstätigkeit möglich.
 - ➔ Meldepflicht durch Arbeitgeber
- Adress-/Wohnortswechsel innerhalb des zugewiesenen Kantons möglich.
- Kantonswechsel liegt im Ermessen des Staatssekretariats für Migration (SEM).
- Familiennachzug, unter gewissen Voraussetzungen, möglich. Frühestens nach 3 Jahren seit Anordnung F-Bewilligung.
- für Bewilligungsverlängerung (siehe F 203) selbst verantwortlich
 - ➔ keine direkte Zustellung einer Verfallsanzeige

173

Beendigung vorläufige Aufnahme

- jederzeit durch SEM mittels Verfügung, wenn Vollzug der Wegweisung zulässig
- freiwillige Ausreise
- längerfristige Freiheitsstrafe bzw. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Erteilung ordentliche Aufenthaltsbewilligung

174

Vorläufig aufgenommenener FLÜCHTLING → **AA F**
 (nicht zu verwechseln mit «F–vorläufig aufgenommenener AUSLÄNDER» **F 172**)

Bewilligungseigenschaften...

es wurde glaubhaft gemacht, dass

- Asyl-/Flüchtlingseigenschaften gegeben sind, **jedoch**
- Asylausschlussgründe vorliegen
(z.B. besonders verwerfliche strafbare Handlungen)
- Wegweisung nicht möglich ist
- haben folgende **Privilegien** gegenüber der herkömmlich **Vorläufig aufgenommenen Person**:
 - ➔ Anspruch auf Arbeitsbewilligung
 - ➔ Anspruch auf Schweizer Reisepapiere
 - ➔ Anspruch auf gleiche Sozialhilfe wie Flüchtlinge mit Aufenthaltsbewilligung B

Beendigung vorläufige Aufnahme

- Grundlegende Veränderung im Heimatland

175

N

Kanton Aargau
 ZEMIS-Nr./No SYMIC/N. SIMIC
 Kant.-Ref.-Nr. / No ref. cant. / N. ref. cant. **AG ELAR**

**Ausweis für vorläufig
 aufgenommene Ausländer F
 gültig längstens bis 06.12.2013
 Vorläufig aufgenommenener Flüchtling**

Name / Nom / Cognome
 Vorname / Prénom / Nome
 Geburtsdatum / Date de naissance / Data di nascita
 Staatsangehörigkeit / Nationalité / Nazionalità
China (Volksrepublik)
 Wohnort / Adresse / Indirizzo
 4800 Zofingen

Erwerb / Ploca de travail / Posto di lavoro 1 Arbeitsbeginn
 Im Auftrag des Bundesamts für Migration (BFM)
 Ausgestellt durch:
 Amt für Migration und Integration

Einwisedatum / Date d'entrée / Data di entrata **08.05.2010**
 Vorl. Aufnahme / Adm. prov. / Amm. prov. **04.01.2012** Aarau, 06. Dezember 2012 / fin

A 23422377

Ausweis F für vorläufig aufgenommene Ausländer
 Dieser Ausweis berechtigt weder zum Grenzübertritt noch zur Rückkehr in die Schweiz. Die vorläufige Aufnahme gilt nur für den Aufenthaltskanton. Aus der Gültigkeitsdauer kann kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden. Jeder Stellenantritt und -wechsel bedarf der vorangehenden Bewilligung. Bei Stellenbewerbungen ist der Ausweis dem Arbeitgeber vorzulegen.
 Dieser Ausweis ist der zuständigen kantonalen Behörde zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer unaufgefordert vorzulegen. Eine Adressänderung ist innert acht Tagen der zuständigen Behörde zu melden.
Dieser Ausweis ist kein Nachweis für die Identität des Inhabers / der Inhaberin.

176

Schutzbedürftige → AA S

Bewilligungseigenschaften...



- provisorisches Anwesenheitsrecht, für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung (Krieg/Bürgerkrieg)
- vorübergehender Schutz in Situationen allgemeiner Gewalt
- erhält Person vorübergehenden Schutz, so wird ein allfälliges Asylgesuch sistiert.
- **Bundesrat** entscheidet, wer schutzbedürftig ist
Entscheid Ukraine → 11.03.2022

177

Newsletter VSED 07.03.2022 & 13.03.2022

EINREISENDE UKRAINERINNEN UND UKRAINER

07.03.2022

Der Bundesrat hat am Freitag darüber informiert, dass er so rasch als möglich den Schutzstatus S für alle Ukrainerinnen und Ukrainer aktivieren will, die aus ihrer Heimat in die Schweiz flüchten. Sobald dieser Status aktiviert ist, erhalten alle registrierten Personen aus der Ukraine den Schutz der Schweiz, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen müssen. Sie bekommen damit ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz, können ihre Familienangehörigen nachziehen, einer Erwerbsarbeit nachgehen und haben auch Anspruch auf Sozialhilfe und medizinische Versorgung. Aktuell läuft die Konsultation der Kantone und anderer Partnerorganisationen.

Gilt ebenfalls für Personen aus Drittstaaten, welche nachweislich über eine gültige Aufenthaltsbewilligung in der Ukraine verfügen und nicht sicher und dauerhaft in ihre Heimat zurückkehren können.

178

- kein ordentliches Asylverfahren nötig
- Registrierung beim BAZ innerhalb von 90 Tagen.
Meldung auch online möglich www.sem.admin.ch
- Überprüfung Reisepässe, Erhebung biometrische Daten,
Sicherheitsabklärungen
- Erhalten SEM-Entscheid
- Ausstellung Ausweis in Kreditkartenformat, Zustellung an EWD der aktuellen
Wohngemeinde
- Nur Personen in Privatunterkünften werden in EWK registriert

- Gültigkeit: max. 1 Jahr, verlängerbar
- Umwandlung in eine befristete B-Bewilligung nach frühestens 5 Jahren
- Antritt einer bewilligungspflichtigen Arbeit ohne Wartefrist möglich
- den Betroffenen ist es gestattet ohne Bewilligung ins Ausland zu Reisen und
in die Schweiz zurückzukehren (unter Einhaltung der Einreisebestimmungen
anderer Länder)
- Familiennachzug ist möglich

179

Faktenblatt

- Mit dem Schutzstatus S erhalten betroffene Personen rasch und unbürokratisch Schutz in der Schweiz – ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens.
- Mit dem Schutzstatus S erhalten die Betroffenen einen Ausweis S ([Art. 45 AsyIV 1](#)). Dieser ist auf höchstens ein Jahr befristet und verlängerbar. Nach frühestens fünf Jahren erhalten Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung B, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist. ([Art. 74 AsyIG](#)).
- Der Schutzstatus S gewährt den betroffenen Personen ein Aufenthaltsrecht, sie können ihre Familienangehörigen nachziehen und haben wie vorläufig Aufgenommene Anspruch auf Unterbringung, Unterstützung und medizinische Versorgung. Kinder können zur Schule gehen.
- Mit dem Schutzstatus S ist es den Betroffenen erlaubt, ohne Bewilligung ins Ausland zu reisen und in die Schweiz zurückzukehren (Art. 9 Abs. 8 E-RDV)
- Die Betroffenen erhalten mit dem Schutzstatus S Sozialhilfe und sie haben die Möglichkeit, ohne Wartefrist, eine bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeit (auch eine selbständige) auszuüben.
- Die Kantone erhalten vom Bund für Personen mit Status S die Globalpauschale 1 ([Art. 22 AsyIV 2](#)) – diese beinhaltet einen Anteil für Mietkosten, Sozialhilfe- und Betreuungskosten, Krankenversicherungsprämien, etc.
- Beim Status S handelt es sich um einen rückkehrorientierten Status. Der Bund schafft die Voraussetzungen für eine künftige Rückkehr (vgl. [Art. 67 AsyIG](#)).
- Der Schutzstatus S ist seit der Totalrevision des Asylgesetzes von 1998 im Gesetz geregelt – als Reaktion auf die Massenflucht aufgrund der Jugoslawienkriege.

180

ANmeldeverfahren bei EWD

An-/Ummeldeprozesse siehe auch Leitfaden VAE

Zu beachten:

Keine Anmeldung ohne Information über die Zuweisung.

Aktuell werden Personen, die in einer kantonalen Unterkunft wohnhaft sind, nicht bei den EWD registriert.

- Persönliche Vorsprache
- Pass auf Gültigkeit hin kontrollieren und kopieren
- Anmeldeformular ausfüllen
Angaben gemäss Inhalt Stammdatenblatt aufnehmen
- KEINE Anmeldeunterlagen an MIKA – Bewilligung ist bereits geregelt
- Verarbeitung im EWR

- Nach Erhalt des AA, Aufforderung zur Abholung (kostenlos)

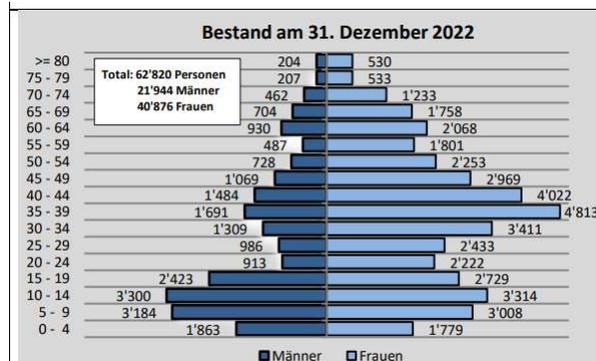
181

Fragen und Antworten zum Krieg in der Ukraine

www.sem.ch

www.ag.ch/fluechtlingswesen

www.zofingenregio.ch



Quelle: Asylstatistik SEM

182

Anerkannter Flüchtling mit positivem Asylentscheid → B



Nur wer im Asylverfahren als Flüchtling anerkannt wurde, gilt im Sinne des Gesetzes als Flüchtling.

Bis zu diesem Zeitpunkt spricht man von Asylsuchenden.

183

Definition Flüchtlingsbegriff

Flüchtlinge sind Personen, die in ihren Heimatstaat oder im letzten Wohnstaat wegen ihrer

- Rasse
- Nationalität
- Religion
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
- politischen Anschauung

Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht diesbezüglich haben (Art. 3 AsylG).

KEIN Flüchtling, wenn Heimat aufgrund

- kriegerischer Ereignisse
 - unbefriedigender wirtschaftlicher Situation
- verlassen wurde.

184

Bewilligungseigenschaften...

- Gültigkeit: 12 Monate, kann verlängert werden
- Erhalten Aufenthaltsbewilligung B
- Nach 10 Jahren rechtmässigem Aufenthalt, Prüfung zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung C
- Anspruch auf Familienzusammenführung
 - ➡ Gesuch an SEM

185

Beendigung ...

- falsche Angaben gemacht
- Verschweigen wesentlicher Tatsachen
- Unterstellung Schutz des Heimatstaates
 - ➡ Erwerb Reisepass
 - ➡ Wohnsitznahme/Reise im/ins Heimatland
- freiwilliger Verzicht
z.B. Tochter, welche in die ordentliche Bewilligung des Vater mit ein bezogen wurde, untersteht wieder ordentlichem Ausländergesetz (AIG)
- während mehr als 3 Jahren im Ausland
- positiver Asylentscheid in einem anderem Land
- Bewilligungserteilung in einem anderem Land

186

Zusammenfassend...

■ Asylsuchende N

Das bei der Einreise gestellte Asylgesuch ist pendent.

■ Vorläufige Aufnahme F

Das Asylgesuch Person wurde abgelehnt, eine Wegweisung ist derzeit jedoch nicht möglich. Die ausländische Person wird „vorläufig Aufgenommen“.

Bsp. Wegweisung ist unzulässig, unzumutbar oder unmöglich

■ Vorläufig aufgenommenen Flüchtling F

Personen welche Flüchtlingseigenschaften grundsätzlich erfüllen, jedoch aus Asylausschlussgründen kein Asyl erhalten.

Bsp. Person hat im Heimatland einen Mord begangen oder ist in der Schweiz massiv straffällig geworden

■ Schutzbedürftige S

Vorübergehender Schutz bzw. provisorisches Anwesenheitsrecht für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung. Ziel ist, dass die Personen wieder in ihr Heimatland zurückkehren können.

Bsp. Krieg in der Ukraine

187

■ Flüchtling - ordentliche Aufenthaltsbewilligung B oder C

Im Asylverfahren wurde festgestellt, dass die Asyl-/Flüchtlingseigenschaften gegeben sind und keine Asylausschlussgründe vorliegen. Das Asylverfahren wurde somit positiv entschieden.

188



... im Dschungel des Ausländerwesens

189

11. Verlängerungsverfahren

Aufenthaltsbewilligung B & C (Drittstaaten und EU/EFTA)

Die ausländische Person wird durch das SEM ca. **10 Wochen vor Ablauf** der Ausweisgültigkeit aufgefordert, ihre Aufenthaltsbewilligung bei den Einwohnerdiensten zwecks Verlängerung abzugeben.

Dies geschieht durch Zustellung der Verfallsanzeige.

Eine **vorzeitige Verlängerung** der Aufenthaltsbewilligung ist **nicht möglich!!**

Alternative = gebührenpflichtiges Rückreisevisum,
ausgestellt durch MIKA

190

Verfallsanzeige (Ausweis B VZAE) → Drittstaaten
Avis de fin de validité (Permis B OASA)
Avviso di scadenza (Permesso B OASA)

Ihre Aufenthaltsbewilligung läuft demnächst ab. Das Verlängerungsgesuch ist zusammen mit dem Ausländerausweis (Aufenthaltstitel) und dem gültigen Pass im Original spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Bewilligung der zuständigen Behörde (s. oben links) persönlich vorzulegen. Änderungen der Personalien oder der Adresse sind gleichzeitig zu melden. Ihr neuer Ausweis wird biometrische Daten enthalten. Die zuständige Behörde Ihres Wohnkantons wird Sie zu gegebener Zeit über das Verfahren für deren Erfassung informieren. Die Verlängerung ist gebührenpflichtig.

Verfallsanzeige (Ausweis C EU/EFTA) → EU/EFTA
Avis de fin de validité (Permis C UE/AELE)
Avviso di scadenza (Permesso C UE/AELS)

Die Kontrollfrist Ihrer Niederlassungsbewilligung läuft demnächst ab. Das Verlängerungsgesuch ist zusammen mit dem Ausländerausweis (Aufenthaltstitel) und dem gültigen Pass oder der gültigen Identitätskarte im Original spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Bewilligung der zuständigen Behörde (s. oben links) persönlich vorzulegen. Änderungen der Personalien oder der Adresse sind gleichzeitig zu melden. Falls Ihr neuer Ausweis im Kreditkartenformat ausgestellt wird, informiert Sie die zuständige Behörde Ihres Wohnkantons zu gegebener Zeit über das Verfahren für die Erfassung von Gesichtsbild und Unterschrift. Die Verlängerung ist gebührenpflichtig.

191

Blanko-Formulare Verfallsanzeigen

Formulare und Merkblätter

Verfallsanzeigen

Verfallsanzeigen

- www.sem.admin.ch
- Publikationen & Service
- Laufende Rechtssetzungsprojekte → Service
- Instrumente für Gemeinden und Kantone
- CUG: Informationen für Gemeinden

- Verfallsanzeigen

192

EWD erhalten monatlich, zwecks Kontrolle der fälligen Bewilligungen, eine Liste vom SEM zugestellt...

SEM Namentliches Verzeichnis der Jahresaufenthalter (Ausweis B), deren
SIT Aufenthaltsbewilligung im Dezember 2021 abläuft

Bern, 02.10.2021

Kanton AG, per 01.12.2021

ZEMIS-NR	AHV-NR-13	Ausweis	Gde	Name, Vorname	Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	Einreise in CH	Ablauf Bewill.	biom. Daten	Kant. Ref.
1866	756	B VZAE	4289		Syrien	200914	311221	010122	AG ELAR	
0746	756	B EU/EFTA	4289		Österreich	310115	311221		AG ELAR	
2063	756	B VZAE	4289		Eritrea	190818	311221	220604	AG ELAR	
1937	756	B VZAE	4289		Syrien	290915	311221	030123	AG ELAR	
1937	756	B VZAE	4289		Syrien	290915	311221	030123	LU 157 138	
1937	756	B VZAE	4289		Syrien	290915	311221	030123	AG ELAR	
1762	756	B VZAE	4289		Syrien	290915	311221	030123	AG ELAR	
1882	756	B VZAE	4289		Irak	270412	311221	010122	AG ELAR	
0742	756	B VZAE	4289		Irak	281213	311221	030226	AG ELAR	
2013	756	B VZAE	4289		Irak	011002	311221	010122	AG ELAR	
1576	756	B VZAE	4289		Irak	070917	311221	120323	AG ELAR	
1841	756	B VZAE	4289		Kosovo	101209	311221	080226	AG ELAR	
1990	756	B VZAE	4289		Bosnien und Herzegowina	191215	311221	290126	AG ELAR	
1982	756	B VZAE	4289		Eritrea	211017	311221	040123	AG ELAR	
1981	756	B EU/EFTA	4289		Nordmazedonien	261216	311221	090222	AG ELAR	
1957	756	B VZAE	4289		Bulgarien	051216	311221		FR 228914	
2107	756	B VZAE	4289		Sri Lanka	020717	311221	040822	AG ELAR	
2041	756	B VZAE	4289		Sri Lanka	250221	311221	260626	AG ELAR	
1551	756	B VZAE	4289		Sri Lanka	270518	311221	180923	AG ELAR	
1890	756	B VZAE	4289		Sri Lanka	011008	311221	010122	AG ELAR	
2113	756	B VZAE	4289		Eritrea	211017	311221	040123	AG ELAR	
1605	756	B VZAE	4289		China	121200	311221	120226	AG ELAR	
					Brasilien	210110	311221	300424	AG ELAR	

193

Verfahren Drittstaaten & EU/EFTA-Bürger

Persönliche Vorsprache unter Vorlage von:

- Verfallsanzeige
- Ausländerausweis
- Reisepass oder Personalausweis

- Die Verfallsanzeige ist von der ausländischen Person vollständig und persönlich auszufüllen und zu unterzeichnen. **Ergänzende Angaben der Einwohnerdienste sind mit einem amtlichen Vermerk (Stempel/Visum) zu versehen.**
- Die Gültigkeit des heimatlichen Reisedokumentes ist in jedem Fall auf der Verfallsanzeige zu vermerken, auch wenn diese nicht mehr gültig ist

194

Verfügt die Person bei Einreichung des Verlängerungsgesuches über **keinen gültigen heimatlichen Pass, haben die Einwohnerdienste dies unter Angabe des genannten Grundes auf der Verfallsanzeige zu vermerken** und mit einem amtlichen Vermerk (Stempel/Visum) zu versehen.

Kann nicht zumindest die **Bestätigung des heimatlichen Konsulats**, bezüglich Bemühung um Erhalt eines neuen gültigen Reisedokumentes, beigelegt werden, **wird die Kontrollfrist unter Umständen lediglich für die Dauer eines Jahres verlängert.**

Die ausländische Person wird durch das Amt für Migration und Integration mit einem zusätzlichen Schreiben auf die erforderliche Passverlängerung/Passbeschaffung aufmerksam gemacht.

(Gesetzliche Grundlagen: Art. 13 Abs. 1, 89 und 90 lit. c AIG)

195

- **der ablaufenden AA ist der ausländischen Person wieder auszuhändigen.**
- Die durch die EWD kontrollierte und unterzeichnete Verfallsanzeige sowie eine Kopie des Reisedokumentes an MIKA weiterleiten.
- Bearbeitung der Bewilligung durch MIKA
- Weiterleitung der Daten, zwecks Produktion des NAA
- Zustellung Bewilligungskopie und Rechnung/Person an EWD
Wichtig! *Dateninhalt umgehend kontrollieren und allfällige Fehler unverzüglich an MIKA mitteilen.*
- Personen erhalten nach Gesuchsbearbeitung durch MIKA einen AVIS mit Termin zur Datenerfassung beim Ausweiszentrum Aargau.

196

- Die neuen Ausländerbewilligungen werden nach erfolgter Datenerfassung bzw. Verlängerung/Mutation der Wohngemeinde zugestellt.
- Aufforderung zur Abholung des AAs bei den EWD oder direkte Zustellung gegen Rechnung
- Gebührenbezug sowie Austausch alter ↔ neuer AA, bzw. Vernichtung des ungültigen Ausländerausweises.

Zusätzlich zu beachten...

- Bei EU/EFTA-Bürgern mit einer B-Bewilligung benötigt es auf der Verfallsanzeige seit 01.01.2021 zusätzlich (analog B VZAE) wieder die Bestätigung des Arbeitgebers (siehe nächst Folie).

Verfallsanzeige (Ausweis B UE/EFTA)
Avis de fin de validité (Permis B UE/AELS)
Avviso di scadenza (Permesso B UE/AELS)

B

Verlängerungsgesuch / Demande de prolongation / Domanda di proroga

Zivilstand / État civil / Stato civile

Für Erwerbshilfliche / Pour personnes avec activité lucrative / Per persone con attività lucrative

Für Mindererwerbshilfliche / Pour personnes sans activité lucrative / Per persone senza attività lucrative

Bitte über diesen Antrag / Preghiera per questo documento

Verfahren Bewilligung S (siehe auch MIKA-Rundmail März 2023)

Luzerner Kantonskanzlei
Kirchplatz 26
Postfach 355
4600 Zolingen

ZEMES Nr. n° S/MIC
Sozialversicherungs- n° (Zweits) n. S/MIC
Aktuell vom Datum Echternce dov'è stato born. Scadenza dal born.

1.3.2023



P.P. CH 2003 Bern-Mülten, S/M, Grottkowweg 8

Verfallsanzeige (Ausweis S VZAE)

Die Kontrollfrist Ihres vorübergehenden Schutzes läuft demnächst ab. Eine Verlängerung ist mit diesem Dokument spätestens 2 Wochen vor Ablauf der Bewilligung mit dem Ausweis bei der zuständigen Behörde (siehe oben links) zu beantragen. Änderungen der Personalia oder der Adresse sind gleichzeitig zu melden. Ihr neuer Ausweis wird biometrische Daten enthalten. Die zuständige Behörde Ihres Wohnkantons wird Sie zu gegebener Zeit über das Verfahren für deren Erfassung informieren.

Für Bewerber*innen / Pour personnes avec activité salariée / Per persone con attività lavorativa

Berufliche Situation / Situation professionnelle / Situazione professionale			
Name und Adresse des Betriebes Nom et adresse de l'employeur Nome e indirizzo del datore d'opera			
Anstellungstypus Durée de l'emploi Durée dell'impiego	verheiratet <input type="checkbox"/> nubelmöbliert <input type="checkbox"/> andere <input type="checkbox"/>	betriebl. bis ambito lavorativo ambito fino al	Beschäftigungsgrad / Arbeitszeit (Stunden pro Woche) Taux d'activité / horaires de travail hebdomadaire Tasso di attività / orari del lavoro (ore alla settimana)
Ort und Datum Lieu et date Luogo e data	Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Arbeitgebers Sceau et signature juridiquement contraignante de l'employeur Timbro e firma giuridicamente vincolante del datore di lavoro		

Bitte retournieren Sie diese Verfallsanzeige ggf. Ihren aktuellen Ausweis S an die oben ausgewiesene Absende-Adresse.
Veuillez retourner cet avis de fin de validité gg votre carte S actuelle à l'adresse indiquée ci-dessus.
Si grazie di restituire il presente avviso di scadenza e la carta S in corso all'indirizzo sopra indicato.

Bemerkungen
Remarques
Osservazioni

Mit der Unterschrift bestätigen Sie, das Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.
Par votre signature, vous confirmez avoir rempli le formulaire de manière complète et conforme à la vérité.
Con la vostra firma confermate di aver compilato il modulo in modo completo e veritiero.

Ort und Datum / Lieu et date / Luogo e data Unterschrift des/ de l'Arbeitgeber(s) / Signature du/ de la/ dell'employeur *(Stempel)* / Firma del/ della/dello/delle

Zolingen, 10.03.2023

Bemerkungen Behörde
Remarques de l'autorité
Osservazioni dell'autorità

199

Verlängerung Bewilligung S

Persönliche Vorsprache unter Vorlage von:

- Ausgefüllte Verfallsanzeige
- Ausländerausweis
- Reisepass „kann“ verlangt werden
Eine Kopie muss nicht zwingend ans MIKA geschickt werden.
- Angaben bezüglich einem allfälligen Arbeitgeber erfragen.
Entsprechende Felder müssen „nicht zwingend“ ausgefüllt bzw. vom Arbeitgeber bestätigt werden.
- Keine Unterschrift EWD auf Verfallsanzeige
- Weiterleitung der Unterlagen an MIKA
- Nach Verlängerung AA kostenlos aushändigen, bzw. gegen bisherigen AA austauschen.

200

Verlängerung Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA

- die betroffenen Personen erhalten keine Verfallsanzeige und sind somit für die fristgerechte Erneuerung selbst verantwortlich
- für eine Verlängerung oder Umwandlung in eine Aufenthaltsbewilligung B sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Begleitschreiben
 - Kopie heimatlicher **Reisepass** oder **Personalausweis**
 - Kopie Arbeits-/Einsatzvertrag
- der ablaufenden AA ist der ausländischen Person wieder auszuhändigen.

201

Verlängerung Bewilligung N

- Asylsuchende erhalten keine Verfallsanzeige und sind somit für die fristgerechte Erneuerung selbst verantwortlich.
Die Ausweise sind spätestens 2 Wochen vor Ablauf den Einwohnerdiensten bzw. dem KSD zur Verlängerung vorzulegen.
- Überprüfung finanzielle Situation.
Bei fürsorgerischer Abhängigkeit, auf Mutationsformular Vermerk betreffend Gebührenerlass anbringen.
Aufenthaltsart N F S
Bezieht Sozialhilfe ja nein (kein Gebührenerlass möglich)
- Folgende Unterlagen sind dem MIKA einzureichen:
 - Mutationsformular „**Ausweismutation N / F / S**“
 - Ausländerausweis N – **im Original**
 - **2** neues Passfotos (falls nicht mehr aktuell oder beschädigt)

202

Verlängerung Bewilligung F

- Vorläufig Aufgenommene erhalten keine Verfallsanzeige und sind somit für die fristgerechte Erneuerung selbst verantwortlich. Die Ausweise sind spätestens 2 Wochen vor Ablauf den Einwohnerdiensten zur Verlängerung vorzulegen.
- Überprüfung finanzielle Situation. Bei fürsorglicher Abhängigkeit, auf Mutationsformular Vermerk betreffend Gebührenerlass anbringen.
- Folgende Unterlagen sind dem MIKA einzureichen:
 - Mutationsformular „**Ausweismutation N / F / S**“
 - Ausländerausweis F – **im Original**
 - **2** neues Passfotos (falls nicht mehr aktuell oder beschädigt)

203

EINWOHNERDIENSTE
Kirchplatz 26 / Postfach 355
4800 Zofingen
T 062 745 71 40
www.zofingen.ch

Einwohnerdienste Zofingen, Postfach 355, 4800 Zofingen

Frau
4800 Zofingen

Zofingen, 17.06.2019

Bestätigung

Wir bestätigen, dass sich die Aufenthaltsbewilligung N für Asylsuchende von

Name
Vorname
Geburtsdatum
ZEMIS-Nummer
Bewilligungskategorie

zur Zeit beim Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau in Aarau befindet.

Das Amt für Migration und Integration bestätigt, dass die oben genannte Person während des laufenden Verfahrens den bisherigen Aufenthaltsstatus beibehält. Ein (bewilligungspflichtiger) Stellenantritt ist nach den geltenden ausländerrechtlichen Vorschriften zulässig.

Diese Bestätigung ist bis zum Erhalt des neuen Ausländerausweises resp. bis zum anderslautenden Entscheid der ausstellenden Behörde, längstens aber bis zum **(1 Monat)** gültig.

EINWOHNERDIENSTE ZOFINGEN

Hinweis

Dieses Dokument dient nur dem Verkehr mit Behörden innerhalb der Schweiz. Es darf insbesondere **nicht für Auslandreisen** verwendet werden. Wer diesen Hinweis missachtet, hat sämtliche Folgen selber zu tragen. Das Amt für Migration und Integration sowie die Einwohnerdienste Zofingen lehnen jegliche Haftung ab.

204

Gesuche um Gebührenerlass

Generelle Handhabung

- Für Beträge unter CHF 100.- (pro Familie) kein Gesuch möglich.
- Das Beiliegen eines Gesuchs muss zwingend vermerkt werden. Ansonsten wird auf das Gesuch nicht eingegangen!
Bei Verlängerungsgesuchen reicht ein Vermerk auf der Verfallsanzeige.

The image shows two examples of Swiss visa application forms (Verfallsanzeigen). The left form is dated 02.08.2019 and has a handwritten note in a red box: "Gebührenerlass (siehe Rückseite)". The right form is dated 22.09.2019 and has a handwritten note in a red box: "Gebührenerlass: bezieht sich auf das Antragsformular vom 22.09.2019". Both forms have a large letter 'B' in the top right corner. The forms contain text in German, French, and Italian regarding the expiration of the visa and the possibility of a fee waiver.

- Nachträglich eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt!

205

Fotos im Ausländerausweis

- ab Geburt nötig
- die elektronische Erfassung erfolgt durch das Ausweiszentrum Aargau, Aarau
- bei AA-Verlängerung, Aktualität der Fotos überprüfen
- falls Foto an MIKA zugestellt wird (N & F), auf Rückseite beschriften (ZEMIS-Nr., Name, Adresse)

206

Verlust Ausländerbewilligung

Gemeinde
Einwohnerdienste
Adresse
PLZ/Ort
Telefon
Datum

Amte für Migration und Integration Kanton
Aargau
Bahnhofstrasse 88
Postfach
5001 Aarau

Ausweisverlust

ZEMIS-Nummer
Aufenthaltsart
Name gemäss Ausländerausweis
Vorname(n)
Geburtsdatum
Nationalität
Adresse

Bemerkungen

Beilagen:
Polizeiliche Verlustanzeige
Passkopie
andere

Zusätzlich zum Mutationsformular M16590
ist eine Verlustanzeige der Polizei
(Schweiz oder Ausland) beizulegen.

Formular M16590, Stand September 2020/vei,rd

207

12. Vorbereitung der Heirat



208

Allgemein

Eine **Bewilligung zur Vorbereitung der Heirat** ist **nötig, wenn**

- die Eheschliessung in der Schweiz stattfinden soll
und
- die visumspflichtige Person ihren Wohnsitz im Ausland hat
und
- die Eheschliessung nicht innerhalb des 3monatigen „bewilligungsfreien“ Aufenthalts stattfinden kann

209

■ Folgenden Personen-/Bewilligungs-Kategorien kann zur Vorbereitung der Heirat eine Aufenthaltsbewilligung (Gültigkeit max. 6 Monate) erteilt werden:

- - **L EU/EFTA** - **B EU/EFTA** - **C EU/EFTA**
haben grundsätzlich Anspruch auf Nachzug
- - **Schweizerbürger** - **C**
haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Nachzug
- - **L** - **B**
es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Nachzug

■ Während Verfahrensdauer ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt!

210

Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat mit **EU/EFTA-Bürgern**

- Schweizer und ausländische Staatsangehörige mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, die eine Ehe mit **EU/EFTA-Bürgern** eingehen wollen, müssen kein Gesuch (B1730) stellen. Erst nach erfolgter Eheschliessung ist das Familiennachzugsgesuch beim MIKA einzureichen.

Grund:

- EU/EFTA-Staatsangehörige haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz
- Eheschliessung kann in der Regel innerhalb der Frist für einen bewilligungsfreien Aufenthalt (3 Monate) stattfinden

211

Merkblatt / Gesuchsformular

Welche Beilagen im jeweiligen Fall beizubringen sind, ist dem Merkblatt B1650 zu entnehmen.

- **Merkblatt B1650 (F 210)**

Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat oder zum Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Adressatenkreis =

Schweizer Staatsangehörige oder ausländische Staatsangehörige mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz und ihre ausländischen, noch in einem Nicht-EU/EFTA-Staat lebenden Partnerinnen/Partner, die der Visumpflicht zur Wohnsitznahme in der Schweiz unterstellt sind.

- **Gesuchsformular B1730 (F 214)**

Familiennachzug, Nachzug von eingetragenen Partnerinnen/Partnern, Vorbereitung der Heirat, Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft

212



DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 (0)62 835 18 60, Fax +41 (0)62 835 18 38
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis
Bitte beachten Sie die [Einreise- und Visabestimmungen](#) (insbesondere Anhang 1, Liste 1)

Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat oder zum Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

1. Adressatenkreis

Schweizer Staatsangehörige oder ausländische Staatsangehörige mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz und ihre ausländischen, noch in einem Nicht-EU/EFTA-Staat lebenden Partnerinnen / Partner, die der Visumpflicht zur Wohnsitznahme in der Schweiz unterstellt sind.

Merkblatt B1650

213



DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon 062 835 18 60, Fax 062 835 18 38
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Hinweis
Für weitere Informationen (insbesondere zu den einzureichenden Unterlagen) siehe das jeweilige [Merkblatt](#).

Wichtig: EU/EFTA-Angehörige müssen für nachzuziehende EU/EFTA-Angehörige kein Gesuchsformular einreichen. Die Prüfung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung erfolgt nach Einreichung des Anmeldeformulars A0260 unter Beilage des Ehescheins/ Familienregisterauszugs, einer Kopie des Reisepasses sowie - falls Kinder nachgezogen werden - des Geburtscheins und eines allfälligen Sorgerechtsentscheids.

Familiennachzug, Nachzug von eingetragenen Partnerinnen/Partnern Vorbereitung der Heirat, Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft

- Familiennachzug Vorbereitung der Heirat
 Nachzug von eingetragenen Partnerinnen/Partnern Vorverfahren für die eingetragene Partnerschaft

ZEMIS-Nr.

Formular B1730

214

Achtung !!

- Vor Gesuchseinreichung beim MIKA muss eine **Bestätigung des Regionalen Zivilstandsamtes** über die Einreichung des Gesuch zur Ehevorbereitung beim Regionalen Zivilstandsamt vorliegen.



**KANTON AARGAU
Zivilstandswesen**

ZIVILSTANDSAMT
 (PLZ, Ort) | (Datum)

Bestätigung der Einreichung eines Gesuches um Vorbereitung der Eheschliessung

Hiermit wird bestätigt, dass bei diesem Zivilstandsamt die folgenden Verlobten das Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung eingereicht haben:

Person 1	
Name	
Vorname	
Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum	
Wohnort	

Person 2	
Name	
Vorname	
Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum	
Wohnort	

- Die benötigten Dokumente von **Person 1** oder **Person 2** sind nicht oder unvollständig vorhanden.
- Bis auf den Nachweis des rechtmässigen Aufenthaltes von **Person 1** oder **Person 2** in der Schweiz, sind alle Dokumente vollständig.
- Diese Bestätigung wird auf Wunsch von **Person 1** oder **Person 2** ausgestellt.

Der rechtmässige Aufenthalt der aufgeführten Personen in der Schweiz (Art. 66 Abs. 2 Bst. e und Art. 75e Abs. 2 Bst. d ZSV) wird mit dieser Bestätigung nicht nachgewiesen.

Diese Bestätigung dient zur Vorlage beim zuständigen kantonalen Migrationsamt.

(Amtsstempel, Name, Funktion, Unterschrift)

215



weiteres Vorgehen...

- Bei positivem Entscheid:
Zustellung der Zusicherung (Ermächtigung zur Visumserteilung (Einreiseerlaubnis)) und Aufforderung das Einreisevisa bei der Botschaft abzuholen.
- Person kann mit der Zusicherung, **in Verbindung** mit dem Visa, in die Schweiz einreisen.
- Person erhält für die Verfahrensdauer in der Schweiz keinen Ausländerausweis.
Zusicherung (max. 6 Monate) gilt als Aufenthaltsbewilligung.
- Eine Anmeldung bei den EWD bzw. Registrierung im EWR erfolgt erst nach der Eheschliessung.

217

Aarau, 30. November 2010 / ehc

ZHIS-Nr.:
Datum: Kont.Nr./W.: AG ELAR 04/Wert.: Lima

Verfügung

Migrationsamt Kanton Aargau, gestützt auf Artikel 40 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer, verfügt:

ERMÄCHTIGUNG ZUR VISUMSVERTEILUNG (EINREISEERLAUBNIS)

Namen und
Nachnamen: J
Vorname: J
Geb./Gebum: 1981 Geschlecht (w/m): w Zivilstand: ledig
Staatsangehörigkeit: Peru
Beruf:
Adresse im Ausland: PE - Lima
Adresse im Inland:
4800 Zofingen

Migrationscode: 3673
Migrationsgrund: Vorbereitung der Heirat / Eintragung Partnerschaft

Gültigkeitsdauer
des Visums: 6 Monate zur Heirat, anschliessend Familiennachzug
Dieses Ermächtigung
dokument ertitelt am: 29.05.2011
Bedingungen: GÜltiges Reisedokument

gilt gleichzeitig als Aufenthaltsbewilligung.

Migrationsamt Kanton Aargau

Auszug aus den ausländerrechtlichen Vorschriften: Der Ausländer hat sich innerhalb 14 Tagen nach der Einreise, jedoch spätestens vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit, bei der für den Wohnort zuständigen Einwohnerkontrolle zur Regelung des Aufenthalts anzumelden. Vorhergehend bleiben überthenss Vorschriften über die Einreise von Ausländern sowie zum Aufenthalt sind verpflichtend, der Migrationsbehörde über alles, was für den Entscheid über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung massgebend sein kann, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Die Aufenthaltsbewilligung kann widerrufen oder erloschen werden, wenn der Ausländer sich durch falsche Angaben oder durch Verstreuen wesentlicher Tatsachen (z.B. gerichtliche Urteile) im Ausland oder in der Schweiz) erweisen will oder erwirkt hat. Zwischenhandlungen wegen Fremdenpolizeiliche Vorschriften oder Verfügungen der Behörden sind strafbar gemäss Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer. Ausserdem kann der fehlbare Ausländer vorgezogen werden.
Der Dienststellen hat den Ausländer anzuweisen, bei der erwähnten schweizerischen Vertretung des Einreisevisum einzuholen. Diese Ermächtigungskopie berechtigt nicht zum Grenzübertritt.
Es ist keine grenzüberschreitende Untersuchung erforderlich.

Seite 2/2: Gemeinde

(Anhang Nr. 12)
218



Raison familiales

219

**Fragebogen
Vorbereitung der Heirat**

220

13. Familiennachzug



221

Allgemein

Ein **Familiennachzugsgesuch** ist nötig, wenn

- die Heirat/EgP im Ausland oder in der Schweiz stattgefunden hat,
und
- Ein Partner seinen Wohnsitz noch im Ausland hat
und
- keine Bewilligung zur Vorbereitung der Heirat vorliegt

222

Wer kann in ein Nachzugsgesuch integriert werden?



KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 62 835 18 60
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Familiennachzug und Nachzug von eingetragenen Partnerinnen/Partnern durch Staatsangehörige aus den EU/EFTA-Staaten

1. Wer kann nachgezogen werden?

In der Schweiz wohnhafte gesuchstellende Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder einer Niederlassungsbewilligung EU/EFTA können folgende Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit nachziehen:

- Ihre Ehegattin/ihren Ehegatten bzw. ihre eingetragene Partnerin/ihren eingetragenen Partner
- Die eigenen Nachkommen in absteigender Linie (z.B. Kinder, Enkelkinder) die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird
- Die Nachkommen der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners (Kinder, Enkelkinder) die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird
- Die eigenen Verwandten oder die Verwandten der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners in aufsteigender Linie (z.B. Eltern, Grosseltern), denen bisher Unterhalt gewährt wurde und die auch weiterhin (d.h. nach der Einreise in die Schweiz) unterstützt werden.

Schülerinnen, Schüler und Studierende können nur die Ehegattin/den Ehegatten bzw. die eingetragene Partnerin/den eingetragenen Partner und unterhaltsberechtigten Kinder nachziehen.

siehe die jeweiligen Merkblätter

Merkblatt B1550,

223

Familiennachzug mit EU/EFTA-Beteiligung

Allgemein

Mit eintreten des FZA per 01.06.2002 und der Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Mitgliedsstaaten haben sich für Personen aus den EU/EFTA-Staaten diverse Neuerungen ergeben:

- Kreis nachzugsberechtigter Personen
siehe dazu auch nächste Folie
- Umfang einzureichende Unterlagen

224

EU/EFTA-Staatsangehörige =
(ungeachtet der Staatsangehörigkeit nachziehender Personen)
(Merkblatt B1550)

- Ehegatten / Eingetragene Partner
- Die eigenen Nachkommen in absteigender Linie (z.B. Kinder, Enkelkinder) unter 21 Jahren oder denen Unterhalt gewährt wird
- Die Nachkommen der Ehegatten / Eingetragene Partner unter 21 Jahren oder denen Unterhalt gewährt wird
- Die eigenen Verwandten oder die Verwandten des Ehepartners/ Eingetragenen Partners in aufsteigender Linie (z.B. Eltern, Grosseltern), denen bisher und auch in Zukunft Unterhalt gewährt wird

225

Drittstaatsangehörige sowie Schweizerbürger =
(Merkblätter B1660, B1670 und B2020)

- Ehegatten / Eingetragene Partner
- eigene ledige Kinder unter 18 Jahren
- ledige Kinder des Ehegatten / Eingetragene Partner unter 18 Jahren

226

Gesuchs-Beilagen

Welche Beilagen die Gesuchsteller (EU/EFTA- oder Drittstaaten) im konkreten Fall beizubringen haben, ist den entsprechenden Merkblättern zu entnehmen:

B1550

Familiennachzug und Nachzug von eingetragenen Partnerinnen/ Partnern **durch** Staatsangehörige aus den EU/EFTA-Staaten

B1660

Familiennachzug und Nachzug von eingetragenen Partnerinnen/ Partnern **durch** Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten mit einer Aufenthalts- (B) oder Niederlassungsbewilligung (C)

B1670

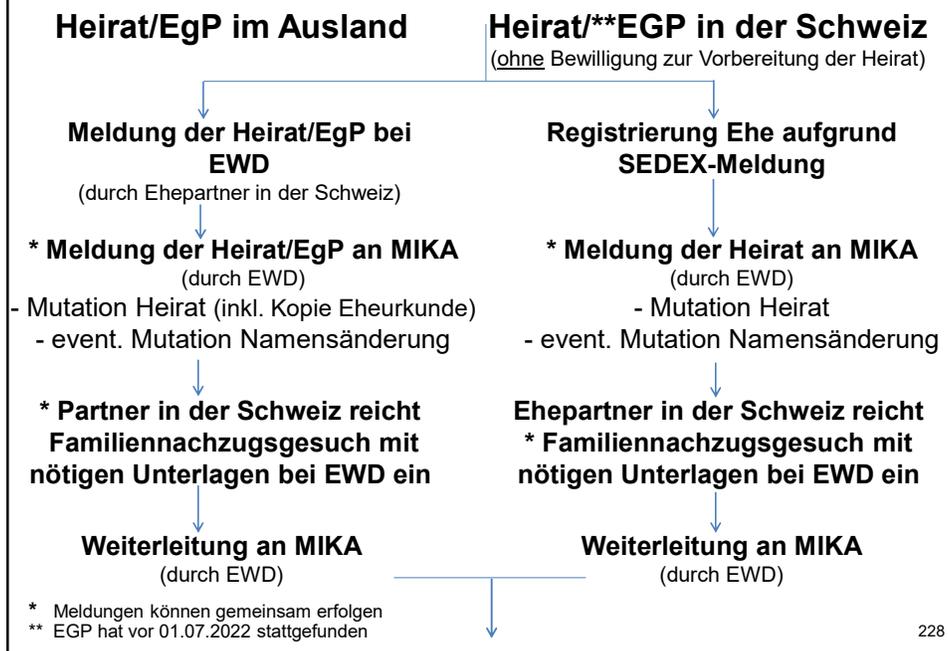
Familiennachzug und Nachzug von eingetragenen Partnerinnen/Partnern **durch** Schweizer Staatsangehörige

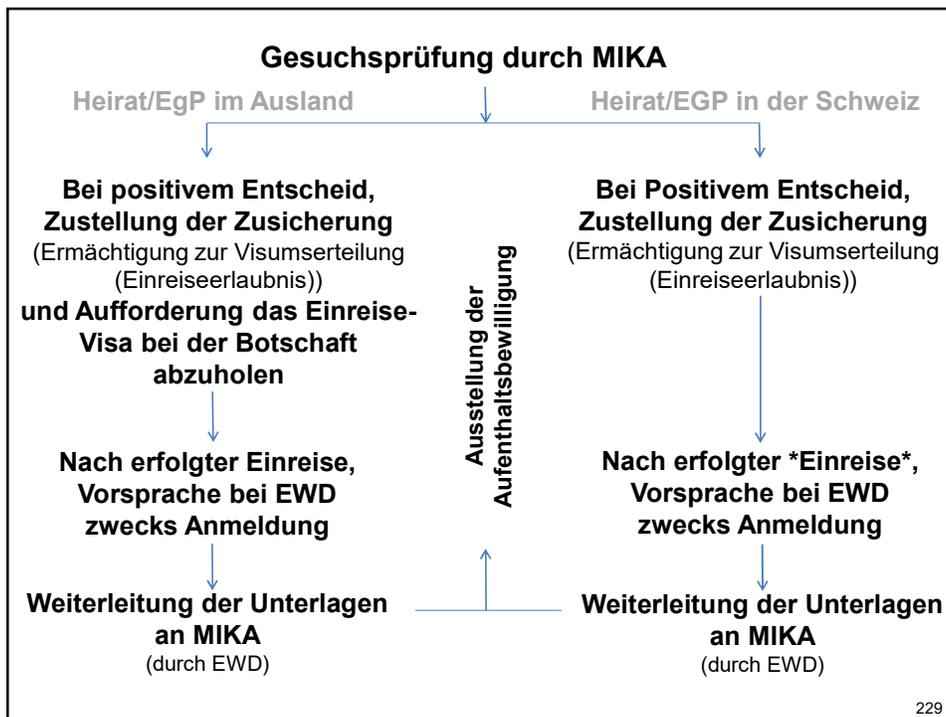
B2020

Familiennachzug und Nachzug von eingetragenen Partnerinnen/ Partnern **durch** Personen aus Nicht-EU/EFTA-Staaten mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung (L)

227

Verfahrensablauf





Familiennachzug mit vorgängig erteilter Bewilligung zur Vorbereitung der Heirat

Personen, welche bereits im Besitz einer Bewilligung zur Vorbereitung der Heirat sind, benötigen **kein zusätzliches** Familiennachzugsgesuch.

Grund:

Die Voraussetzungen für eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung wurden bereits mit dem Gesuch «Vorbereitung der Heirat» geprüft.

Ans MIKA einzureichen sind in diesem Fall

(mit vorhandener Bewilligung zur Vorbereitung der Heirat)

Gesuchsteller

(bzw. Person, welche bereits ordentlich in der Gemeinde gemeldet ist)

- Mutation Heirat
 - nötigenfalls Mutation Namensänderung
 - Kopie Reisedokument
(auf neuen Ehenamen lautend, falls bereits vorhanden)
- und nötigenfalls
- Kopie Eheurkunde/Familienregisterauszug
(durch Ehepaar beizubringen)

nachziehende Person

- Anmeldeformular (A0260)
(nötigenfalls Hinweis auf Namensführung nach Schweizerrecht)
- Kopie Reisedokument
(auf neuen Ehenamen lautend, falls bereits vorhanden)

231

**Fragebogen
Familiennachzug**

232

14. Schweizerische Reisedokumente für ausländische Personen



233

Allgemein (Merkblatt E6360)

- Reisedokumente sind fremdenpolizeiliche Ausweise
- Kein Nachweis der «Identität» oder der Staatsangehörigkeit
- Reisedokumente sind ausschliesslich für Auslandsreisen bestimmt und nur zu beschaffen, wenn tatsächlich eine Reise beabsichtigt ist
- Kinder benötigen ein eigenes Reisedokument
- Ein Gesuch zur Ausstellung eines Reisedokumentes ist direkt beim Amt für Migration und Integration zu stellen
- Mit Ausnahme der Identitätsausweise werden die Reisedokumente in biometrischer Form ausgestellt

234

Wer hat Anspruch auf ein Reisedokument?

Merkblatt E6360 Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen

- **Anerkannte Flüchtlinge (Aufenthaltsbewilligung B + C)**
→ Reiseausweis für Flüchtlinge
- **Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F)**
→ Reiseausweis für Flüchtlinge
- **Von der Schweiz anerkannte staatenlose Personen**
(Aufenthaltsbewilligung B + C)
→ Pass für ausländische Person
- **Von der Schweiz anerkannte schriftenlose Personen**
(Aufenthaltsbewilligung B + C)
→ Pass für ausländische Person

235

Anspruchsberechtigte Personen – Begriffserklärung

- **Vorläufig aufgenommener Flüchtling:**
Personen welche die Flüchtlingseigenschaften erfüllen, jedoch aus Asylausschlussgründen kein Asyl erhalten.
z.B. Person hat im Heimatland einen Mord begangen oder ist in der Schweiz massiv straffällig geworden
- **Staatenlose Personen:**
Staatenlose haben keine Identität. Sie werden von keinem Staat als Staatsbürger anerkannt.
z.B. Staatsangehörigkeit wird aufgrund ethnischer Zugehörigkeit oder des Geschlechts verweigert
- **Schriftenlose ausländische Personen:**
Person, die kein gültiges heimatliches Reisedokument besitzt und von welcher nicht verlangt werden kann, sich um die Beschaffung zu bemühen oder die Beschaffung unmöglich ist.
z.B. von anerkannt Flüchtlingen darf nicht verlangt werden, ein Reisedokument bei der Heimatbehörde zu beantragen

Siehe zusätzlich F 187 & 188

236

Alle anderen schriftenlosen Ausländer haben *keinen gesetzlichen Anspruch* auf ein Reisedokument.

In **begründeten Fällen** können folgende Personengruppen einen **Pass für ausländische Personen** beantragen:

- Schriftenlose Asylsuchende (N), Schutzbedürftige (S) oder Vorläufig Aufgenommene (F)
 - Bei dringenden Familienangelegenheiten (z.B. schwere Krankheit eines Elternteils)
 - Zur Erledigung wichtiger unaufschiebbarer höchstpersönlicher Angelegenheiten
 - zum Zweck von grenzüberschreitenden Reisen, die vom Schul- oder Ausbildungsbetrieb des Gesuchstellers vorgeschrieben sind
 - zum Zweck der aktiven Teilnahme an Sport- und Kulturveranstaltungen im Ausland

237

Ausweisarten

Reiseausweis für Flüchtlinge (blau)

- für anerkannte sowie vorläufig aufgenommene Flüchtlinge
- Gültigkeit = 5 Jahre
- Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit wird im Reiseausweis vermerkt
- während Gültigkeitsdauer zur Rückkehr in die Schweiz berechtigt, daher kein separates Visum für die Rückreise erforderlich
- Ausländische Person hat vor Reiseantritt ein Ein- bzw. Durchreisevisum zu beantragen

238

Pass für ausländische Personen (grün)

- für anerkannte staatenlose und schriftenlose Personen mit Aufenthaltsbewilligung B und C
- in begründeten Fällen für schriftenlose Asylsuchende (N), Schutzbedürftige (S) oder vorläufig aufgenommene Personen (F)
- Gültigkeit:
 - Schriften- und Staatenlose → 5 Jahre
 - Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene → 10 Monate
- Staatsangehörigkeit oder die Staatenlosigkeit wird im Pass vermerkt
- während Gültigkeitsdauer zur Rückkehr in die Schweiz berechtigt, daher kein separates Visum für die Rückreise erforderlich.
- Ausländische Person hat vor Reiseantritt ein Ein- bzw. Durchreisevisum zu beantragen

239

Identitätsausweis für asylsuchende Personen (grau)

- Für asylsuchende Personen, sofern schriftenlos
- Zwecks Vorbereitung der Ausreise aus der Schweiz oder zur definitiven Ausreise in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat
- Gültigkeit = 7 Monate
- Ausländische Person hat vor Reiseantritt ein Ein- bzw. Durchreisevisum zu beantragen.
- Berechtigt **NICHT** automatisch zur Rückkehr in die Schweiz. Es muss zusätzlich mit einem Rückreise- oder Einreisevisum (Antrag beim SEM) versehen sein.

240

Beantragungsverfahren

Schritt 1 = MIKA

Ca. 6 Wochen vor Reiseantritt, **zwingend persönliche Vorsprache** aller Personen unter Vorlage von:

- Ausländerbewilligung
- bisheriges Reisedokument (falls vorhanden)
- pro Gesuch CHF 25.– in bar

Zusätzlich bei Antrag auf Ausstellung eines Identitätsausweises oder einer Bewilligung zur Wiedereinreise:

- 1 neues Passfoto (Qualität analog ID/Pass)

➡ Gesuchsteller bestätigt mit Unterschrift auf Antragsformular die Aktualität seiner Personendaten

241

Schritt 2 = SEM

- MIKA leitet Unterlagen an ausstellende Behörde (SEM) weiter
- SEM fordert Gebühr für Erfassung biometrischer Daten sowie Dokumentenausstellung ein
- Nach Entrichtung der Gebühren, Aufforderung zur Erfassung der biometrischen Daten (Gesichtsbild, Fingerabdrücke) beim Ausweiszentrum Kanton Aargau
- Erfassungsstelle leitet Daten anschliessend an SEM weiter
- Aus- bzw. Zustellung des Dokumentes an Inhaber

242

Ersatz eines Reisedokumentes

- Polizeiliche Verlustanzeige vorlegen
- Wiederaufgefundene Dokumente sind unaufgefordert zurückbringen

243

Reiseerleichterung für Schüler

Schüler, die an einer Klassenfahrt im Schengenraum teilnehmen, benötigen weder ein schweizerisches Reisedokument noch ein Rückreisevisum.

Sie können sich ersatzweise auf einer Liste, welche beim MIKA erhältlich ist, eintragen lassen.

Die Liste enthält nebst den Personendaten zusätzlich ein Foto.

Zweckst Identifikation ist die persönliche Vorsprache sämtlicher Antragsteller zwingend.

244

Liste der Teilnehmer von Schulreisen innerhalb der Schengen-Staaten

Name der Schule:					
Adresse der Schule:					
Reiseziel und -zeitraum:					
Name(n) des (der) begleitenden Lehrer(s):					
Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird bescheinigt. Die Erziehungsberechtigten der Mitreisenden nichtvolljährigen Schüler haben jeweils der Teilnahme an der Reise zugestimmt.			Hiemit wird die Richtigkeit der nachstehend gemachten Angaben zu den Mitreisenden bestätigt. Diese sind zur Wiedereinreise in die Schweiz berechtigt.		
Ort:	Datum:		Ort:	Datum:	
Stempel der Schule:	Der/Die Schulleiterin:		Dienststempel:	Die zuständige Migrationsbehörde:	
Dieses Dokument ist vom _____ bis zum _____ gültig.					
Nr.	Name	Vorname	Geburtsort	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Raum für Lichtbilder (für Reiseteilnehmer ohne eigenen Lichtbildausweis):

1	2	3	4	5
6	7	8	9	10

245

15. Besuchsaufenthalt

Art. 9, Abs. 1, VZAE

Ausländerinnen und Ausländer ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz benötigen für einen Aufenthalt von **bis zu drei Monaten innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Einreise** keine Bewilligung und müssen sich nicht anmelden (bewilligungsfreier Aufenthalt). Bei Bedarf hat die betroffene Person den Zeitpunkt der Einreise mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen.

Beispiele Aufenthaltsdauer

- einmal 3 Monate innerhalb von 6 Monaten
oder
- mehrere Einreisen innerhalb von 6 Monaten, aber insgesamt max. 3 Monate Anwesenheit
- spätestens 6 Monate nach der Ersteinreise muss die Ausreise erfolgen und zwar unabhängig von der in diesem Zeitraum tatsächlichen Anwesenheit.
- eine erneute Einreise kann erst nach einem einmonatigen Unterbruch erfolgen



246

Verfahren (Merkblatt A0720)

Die Besucherin oder der Besucher **mit Visumpflicht** muss bei der, für seinen Wohnort zuständigen, **Schweizer Auslandsvertretung** einen **Visumantrag stellen**.

Es sind das **Reisedokument** sowie auf Verlangen **weitere Unterlagen** beizubringen, die den **Zweck** und die Umstände des beabsichtigten Aufenthaltes in der Schweiz **nachweisen**.

Die Schweizer Vertretung entscheidet, ob sofort ein Visum erteilt werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird der Visumantrag zur Stellungnahme an die Bundesbehörden weitergeleitet, oder aber der Besucherin oder dem Besucher wird eine Verpflichtungserklärung ausgehändigt.

247



KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, Postfach, 5000 Aarau
Telefon +41 (0)62 835 18 60
Fax +41 (0)62 835 18 38
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Merkblatt A0720, Stand September 2018, sou

Merkblatt Besuchsaufenthalt für visumpflichtige Ausländerinnen und Ausländer

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat die Visumpraxis für den Besuchsaufenthalt von visumpflichtigen Ausländerinnen und Ausländern festgelegt. Es gilt folgendes Vorgehen:

Merkblatt A0720

248

Zustellung an Gastgeber

Die dem Besucher ausgehändigte Verpflichtungserklärung des Bundes ist dem, in der Schweiz wohnhaften, Garanten zur **Ergänzung** der **Personalien** und zur **Unterzeichnung** zuzustellen.

Als **Garant** kommen in Frage:

- Schweizer Staatsangehörige
- ausländische Personen mit einer **Aufenthalts- (B) oder Niederlassungsbewilligung (C)** sowie
- im Handelsregister eingetragene juristische Personen

249

Bestätigung und Weiterleitung

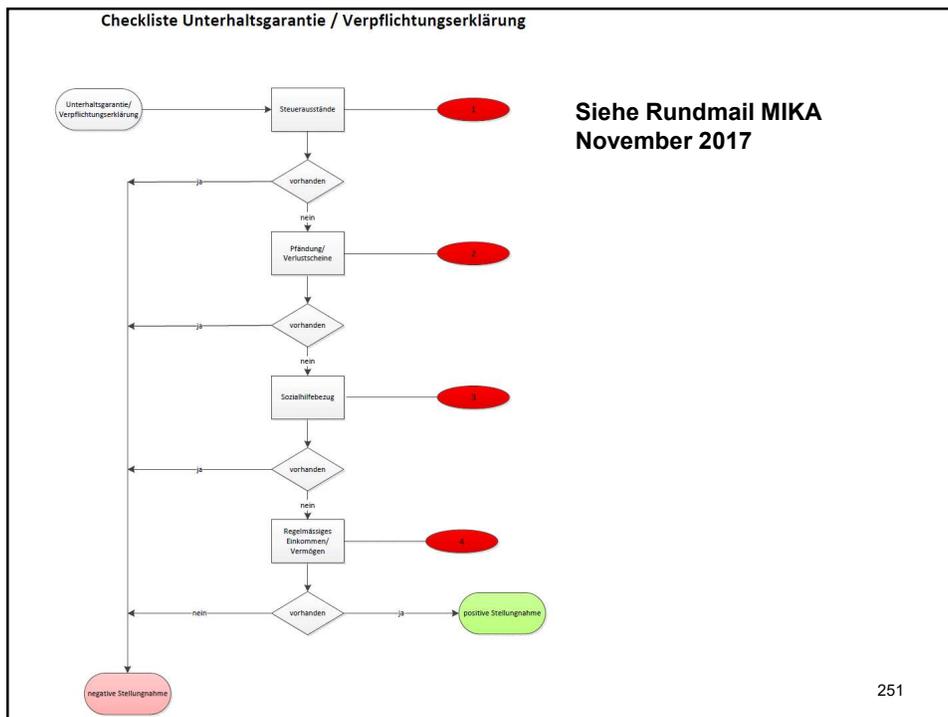
Die Verpflichtungserklärung des Bundes ist durch die **Einwohnerdienste**

- zu **kontrollieren**
- im Zustimmungsfall zu **visieren**
- dem **Amt für Migration und Integration** auf dem Postweg **zuzustellen**

Vor der Visierung der Verpflichtungserklärung haben die Gemeindebehörden insbesondere zu prüfen,

- ob das Formular **vollständig ausgefüllt** wurde
- ob (wenn verlangt) eine Reiseversicherung mit genügender Deckung abgeschlossen wurde
- ob Garant in der Gemeinde ordentlich **gemeldet** und **mündig** ist
- gewillt **und in der Lage** ist, die **Aufenthaltskosten** zu übernehmen
- seinen privaten und öffentlich-rechtlichen **Verpflichtungen** ordnungsgemäss **nachkommt** (keine Betreibungen, Lohnpfändung, Steuerausstände, Sozialhilfebezüge usw.)

250



STADT
 ZOFINGEN

Verpflichtungserklärung

Garant/in			
Name/Vorname(n)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Adresse/PLZ Ort	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefonnummer/Mail	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nationalität	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Besucher/in			
Name/Vorname(n)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beziehung zu Garant/in	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Abklärungen			
Betreibungsamt	Offene Betreibungen	CHF <input type="text"/>	
	Verlustscheine	CHF <input type="text"/>	
Steueramt	Erwerbseinkommen	CHF <input type="text"/>	
	Reineinkommen	CHF <input type="text"/>	
	Steuerbares Einkommen	CHF <input type="text"/>	
	Steuerbares Vermögen	CHF <input type="text"/>	
	Wertschriften	CHF <input type="text"/>	
	Schulden (bitte Angeben ob Hypothek, Kredit etc.)	CHF <input type="text"/>	
	Reinvermögen	CHF <input type="text"/>	
	Steuerveranlagung 20	<input type="checkbox"/> definitiv <input type="checkbox"/> provisorisch	
Finanzverwaltung	Offene Steuern 20	CHF <input type="text"/>	Fällig am <input type="text"/>
Bereich Soziales	Sozialhilfebezüger	<input type="checkbox"/> ja, seit <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> nein
	Bezogene Sozialhilfe per	CHF <input type="text"/>	

(Anhang Nr. 13)

252

25.09.2018 | Visum

Gebühren

Die Gebühren für die Prüfung, in der Höhe von Total CHF 61.10 (inkl. Porto) sind durch die Einwohnerdienste beim Garanten einzuziehen.

Für die Bestätigung der Personalien sowie die nötigen Abklärungen für die Visierung der Verpflichtungserklärung erhalten die Einwohnerdienste einen Anteil in der Höhe von **CHF 20.00** (§ 27 Abs. 1 lit. d, Register und Meldeverordnung, RMV).
Anteil MIKA = **CHF 40.00**.

Die Gebühren werden bei den Gemeinden monatlich, mittels Sammelrechnung, erhoben.

253

Reiseversicherung

- Seit 12.12.2008 ist jede visumpflichtige Person (nebst Garantiebetrag des Gastgebers), welche für einen Aufenthalt von max. 3 Monaten in die Schweiz einreist, verpflichtet, auf Verlangen, eine Reiseversicherung mit einer Mindestdeckung von CHF 50'000.- (bzw. € 30'000.-), abzuschliessen.
- Ob eine Versicherungspflicht besteht, ist aus der Verpflichtungserklärung ersichtlich
- Abschluss durch Gesuchsteller oder Garant
- Abschluss und Deckungshöhe muss durch EWD überprüft werden.

254

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerische Vertretung / Migraziionsbüro / Consolato
Nr. 200.1
Nr. 200.2
Nr. 200.3
Nr. 200.4

Bitte durch den Garanten im Namen
des Besuchers eingetragene
Reiseversicherung wird verlangt
 Ja Nein

Stempel

Verpflichtungserklärung

Bitte Hinweise auf der folgenden Seite lesen. Bitte blauen oder schwarzen Kugelschreiber verwenden und in
Blaukreft ausfüllen.

Reiseversicherung ja/nein ?

1. Besucherte (Garant/nachnehmer) Durch die ein/erklärte/n Person/en auszu/ien

Name	1	2	3	4
Vorname(n):	1	2	3	4
Nachname(n):	1	2	3	4
Nationalität(en)	1	2	3	4
Pass-Nr.:	1	2	3	4
Stress, Nr.:	1	2	3	4
Wohnort/Land:	1	2	3	4

Dauer des geplanten Aufenthalts: _____ Monate

Wie lange soll das Visum gültig sein? (Bewilligungsdauer): _____ Monate

2. Garant/in Durch die ein/erklärte/n Person/en auszu/ien und durch die/der/die Garant/in zu er/klä/en

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Nationalität(en): _____ Ausländerkategorie: B C

ZAR- oder ZHMS-Nr.: _____

Stress, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____

Erklärung des/der Garant/in: Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns unwiderruflich, bis zu einem Betrag
von 30'000 Schweizer Franken sämtliche ungedeckten Kosten für den Lebensunterhalt (einschliesslich Unfall,
Krankheit und Rückreise) zu übernehmen, die den zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone oder der
Gemeinden sowie privaten Einrichtungen von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der oben unter
Ziffer 1 aufgeführten Personen entstehen, bis bis / Wir sind mit den auf der folgenden Seite dieses Formulars
aufgeführten weiteren Bedingungen einverstanden.

Die Garant/in/De/ Garant: PLZ, Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

Eintrag/in/Ertragte: PLZ, Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

3. Stellungnahme der zuständigen kantonalen oder kommunalen Anstalten

Die zuständige Anstalt erklärt, dass nach ihrer Einschätzung der/die Garant/in in der Lage ist, den eingetragenen
finanziellen Verpflichtungen nachzukommen:

Ja Nein

Für den Fall, dass der Abschluss einer Reiseversicherung, unterzeichnet durch den Garant/en, lautet auf den
Namen der gesuchten Person vollständig (s. Rubrik oben rechts): zuständige Behörde erklärt, dass die Re-
iseversicherung i. S. v. Art. 10 Abs. 2 VEV zweckmässig ist:

Ja Nein

Bemerkungen: _____

Unterschrift und Stempel: _____

Die Verpflichtungserklärung ist nur gültig mit Anstaltstempel und Unterschrift der zuständigen kantonalen oder kommunalen
Anstalt.

4. Umfang der Verpflichtung und wichtige Hinweise

- Die für die Visumerteilung zuständige Behörde kann zur Kontrolle der Einreisevoraussetzungen und der Aufenthaltsverhältnisse einer Ausländerin oder eines Ausländers die unterzeichnete Verpflichtungserklärung einer solventen natürlichen oder im Handelsregister eingetragenen juristischen Person (Garantin) in der Schweiz vorlegen. Diese Verpflichtung kann nur von Schweizerbürgerinnen und -bürgern oder das Familien-
litis Lichterstein, welche in einem der beiden Staaten wohnen oder Ausländerinnen und Ausländern mit
einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung abgegeben werden (Art. 33 und 34 AuG).
- Der Garant bzw. die Garantin kann sich pro Verpflichtungserklärung für höchstens zehn gemeinsam ein- und
ausreisende Personen verpflichten. (Art. 8 Abs. 5 VEV).
- Mit Unterzeichnung dieser Erklärung verpflichtet sich der Garant oder die Garantin, im Sinn einer unwiderruf-
lichen Schadenersatzverpflichtung bis zu einem Betrag von 50'000 Franken sämtliche ungedeckten Kosten für den
Lebensunterhalt, einschliesslich Unfall und Krankheit, sowie die Rückreise zu übernehmen, die dem Ga-
rantinessen oder privaten Einrichtungen von medizinischen Dienstleistungen durch den Aufenthalt der Ausländer-
in oder des Ausländers entstehen (Art. 8 Abs. 1 VEV).
- Die Verpflichtung wird mit dem Datum der Visumausstellung wirksam und endet mit der Ausreise der Aus-
länderin oder des Ausländers aus der Schweiz, jedoch spätestens 12 Monate nach der Einreise. Die in die-
sem Zeitraum entstandenen ungedeckten Kosten können während fünf Jahren nach ihrer Entstehung geltend
gemacht werden (Art. 8 Abs. 3 et 4 VEV).
- Die zuständigen Behörden können zur Identitätsprüfung und zur Überprüfung der Angaben insbesondere die
folgenden Unterlagen verlangen:
 - Identitäts- und Ausländerausweise,
 - Auszüge aus dem Betriebs- und Konkursregister,
 - Lohnabrechnungen,
 - Bankkontoauszüge,
 - Steuereinschätzung.
- Der Garant bzw. die Garantin ermächtigt die zuständigen Behörden, bei den Betriebs- und Steuerregistern
sowie bei Polizeibehörden sachdienliche Auskünfte einzufordern (Art. 9 VEV).
- Eine positive Stellungnahme der kantonalen Behörden zur Verpflichtungserklärung verleiht keinen Anspruch
auf die Visumerteilung.
- Gegen eine negative Stellungnahme der zuständigen kantonalen Behörden zu dieser Verpflichtungserklärung
kann keine Beschwerde erhoben werden. Nur gegen die formale Visumverweigerung des Bundesamts
für Migration besteht eine Beschwerdemöglichkeit (Art. 54 Abs. 1 VEV). Wird ein Visum verweigert (Art.
12 Abs. 2 VEV) oder aufgehoben oder widerrufen (Art. 13 VEV), so erlischt das Bundesamt für Migration,
Quellenweg 6, CH-3003 Bern-Wabern, auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers eine gebüh-
rerpflichtige Verfügung. Auf das Begleiten wird erst nach Leistung eines Kostenvorschusses eingetreten.
- Bei nicht visumpflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, die nicht aus Staaten der EFTA oder der EU
stammen, können die Grenzbehörden eine Verpflichtungserklärung verlangen (Art. 7 Abs. 2 VEV). Die Ver-
pflichtung gilt dann für zwölf Monate (in Analogie zu Art. 7 Abs. 2 VEV).

5. Hinweise zur Reiseversicherung

- Unabhängig vom Verfahren der Verpflichtungserklärung, muss die visumausstellende Person nachwei-
sen, dass sie Inhaberin einer zweckmässigen und gültigen Reiseversicherung ist (Art. 10 Abs. 1 VEV). Die
Vernehmung verzichtet auf den Abschluss einer Reiseversicherung, wenn die gesuchte Person oder der
Garant in der Schweiz eine Reiseversicherung im Namen der gesuchten Person unterzeichnet hat.
- Die Reiseversicherung muss allfällige Kosten einer Zurückverbringung ins Herkunftsland aus medizinischen
Gründen, die Kosten einer medizinischen Behandlung oder dringender Solbbehandlungen decken. Die Mi-
nimaldeckung dieser Kosten ist € 30'000,00

Das unterzeichnete Formular ist zur Kontrolle an die zuständige kantonale oder kommunale Migraziions-
behörde weiterzuleiten. Die schweizerische Vertretung wird über das Ergebnis der Kontrolle orientiert.
Auskünfte erteilen die kantonalen Migraziionsbehörden und das Bundesamt für Migration (BFM).

(Anhang Nr. 14 & 15) 255

Orientierung Garant

Die Zustimmung- oder Ablehnungsempfehlung des Amtes für Migration und Integration zur Visumerteilung wird sowohl dem Garant/en wie auch der Schweizer Vertretung mitgeteilt.

Verlängerung eines Besuchsaufenthaltes

Der ununterbrochenen **Besuchsaufenthalt** beträgt **maximal drei Monate**. Eine **Verlängerung** ist **grundsätzlich nicht möglich**. Ausnahmen werden nur bei Krankheit oder Unfall des Gastes zugestanden. Verlängerungen können nur durch das Amt für Migration und Integration vorgenommen werden.

Für jede Verlängerung sind

- ein **schriftliches Gesuch** der Gastgeberin oder Gastgebers
- ein **Arztzeugnis** für den Gast
- sowie eine „**Unterhaltsgarantie**“ erforderlich

Die Gesuchunterlagen sind den Einwohnerdiensten einzureichen, welche die Unterhaltsgarantie (analog der Verpflichtungserklärung) **erneut kontrolliert** und zusammen mit den verlangten Unterlagen an das Amt für Migration und Integration weiterleitet.

257

Bei Fragen :

Denise Zinniker
Einwohnerdienste Zofingen
Tel. 062 745 71 40
denise.zinniker@zofingen.ch

258